

Kritische Stellungnahme
zum Dokument
„Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II
zum Bebauungsplan Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“
Stadt Sankt Augustin
vom 21.04.2023“

der Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, Bonn, vom 21.04.2023, erstellt im Auftrag der Stadt Sankt Augustin, Fachdienst Planung und Liegenschaften, zum Verfahren der öffentlichen Auslegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.09.2023 bis einschließlich 08.11.2023.

Verfasser:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Sankt Augustin, den 01.11.2023

Inhalt

1. Anlass für diese kritische Stellungnahme	- 3 -
2. Avifauna	- 4 -
2.1 Kiebitz	- 4 -
2.2 Rebhuhn	- 9 -
2.3 Waldohreule	- 11 -
2.4 Steinschmätzer und Rohrammer	- 12 -
3. Amphibien und Reptilien	- 14 -
4. CEF 1: Anlage einer Blühfläche und eines Gehölzstreifens (innerhalb Plangebiet, Norden) .	- 31 -
5. CEF 2 - Anlage eines Gebüschstreifens und Blühfläche (Südosten)	- 33 -
6. CEF 3: Ernteverzicht (außerhalb Plangebiet)	- 34 -
7. CEF 4: Ackerbrache (außerhalb Plangebiet)	- 35 -
8. CEF 5 und CEF 9: Anlage eines Gebüschstreifens und von Kleingewässern	- 36 -
9. CEF 6: Anlage eines Gehölzstreifens außerhalb des Plangebiets	- 40 -
10. CEF 7: Anlage einer Ackerbrache und/oder Ackerextensivierung	- 41 -
11. CEF 8: Anlage einer Ackerbrache und/oder Blühfläche	- 42 -
12. Schlussbetrachtung	- 44 -

1. Anlass für diese kritische Stellungnahme

In Sankt-Augustin besteht seitens der Stadt Sankt Augustin die Absicht, „Auf dem Butterberg“ westlich der Frida-Kahlo-Schule des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) und der Heinrich-Hanselmann-Schule des Rhein-Sieg-Kreises (RSK) an der Arnold-Janssen-Straße u.a. Neubauten für das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) zu ermöglichen. Für diese Zwecke hat die Stadt Sankt Augustin den B-Plan Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark, Teilbereich A“ aufgestellt. Voraussichtlich soll angrenzend zum Teilbereich A, der Teilbereich B erschlossen werden.

Nach einer bereits vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2021 („Stufe I“) ist allgemein bekannt, dass sowohl die Flächen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 112 als auch die angrenzenden Flächen Lebensraumpotential für zahlreiche planungsrelevante Arten besitzen, also Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten sowie Nahrungshabitat für diese sind. Folglich ist durch die geplante Bebauung mit artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen ist.

Nachdem die Stadt Sankt Augustin als Bauplanungsbehörde bei der Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, Bonn, das Gutachten „Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark““ in Auftrag gegeben hat, liegt dieses Dokument nun mit 56 Seiten Text und Anlagen unter dem 21.04.2023 vor. Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung („ASP II“) soll nach Intention des Gutachtens vom 21.04.2023 ggü. der artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2021 („Stufe I“) eine „vertiefende Untersuchung“ sein, betrachtet jedoch nur die Auswirkungen für den Teilbereich A. Für den Teilbereich B werden Hinweise gegeben.

Der Verfasser dieser kritischen Stellungnahme ist Diplom Biologe und kennt als Grundstücksbesitzer und Betreiber von Biotopen an der Plangebietsgrenze sowie auf weiteren angrenzenden Flächen die dortige Flora und Fauna sehr gut. Das Plangebiet wird von ihm seit Jahren in der Regel dreimal am Tag begangen, avifaunistische und herpetologische Beobachtungen werden erfasst. Die Begehungen dauern täglich ca. vier bis sechs Stunden und finden meist vormittags, nachmittags sowie in den Abend- und Nachtstunden i.d.R. zwischen 20 und 23 Uhr statt. Als Naturschützer initiiert und betreut er auch noch weitere Naturprojekte.

Kraft eigener Kenntnis hält der Verfasser die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung vom 21.04.2023 für sehr kritikwürdig, hinsichtlich der dort zugrunde gelegten Untersuchungen für ergänzungsbedürftig und zieht nach seinen ergänzenden Ermittlungen und Bewertungen der vorhandenen Flora und Fauna andere Schlussfolgerungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Bebauung aufgrund der gegenwärtigen Planung.

Das Plangebiet „Auf dem Butterberg“ konnte trotz jahrelanger Mühen seitens der Stadt Sankt Augustin und der Wirtschaftsförderung keiner Bebauung zugeführt werden. In den letzten Jahrzehnten hat die Natur in ihrer Artenvielfalt „die Chance genutzt“, das vormals nur landwirtschaftlich genutzte Areal neu zu gestalten und den Lebensraum zu besetzen.

Dem muss die gegenwärtige Planung Rechnung tragen.

Die Methode dieser kritischen Stellungnahmen des Verfassers bestand darin, anhand der Erkenntnisse aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung vom 21.04.2023 (**nachfolgend kurz „ASP II“ genannt**), ergänzenden Sachverhalt vor Ort kraft eigener, dokumentierter Beobachtungen zu ermitteln und daraus Erkenntnisse und Schlussfolgerungen hinsichtlich der Zulässigkeit der gegenwärtig geplanten Bebauung zu gewinnen. Die Ermittlungen beziehen sich auf die Jahre 2020 bis 2023 und sind, wenn auch nicht Gänze, nachfolgend abgebildet und genannt, fotografisch und durch Videomitschnitte festgehalten und jederzeit belegbar.

Im Ergebnis dessen kommt der Verfasser in dieser kritischen Stellungnahme zu der Erkenntnis, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit der gegenwärtigen Planung entgegen der Meinung der Autoren in der vorliegenden ASP II nicht gelöst, d.h. nicht ausgeglichen sind.



Abb. 1: Naturraum „Auf dem Butterberg“

2. Avifauna

Die avifaunistische Untersuchung, also die Betrachtung der Gesamtheit aller in einer Region vorkommenden Vogelarten, ist in ihrer Gesamtbetrachtung der ASP II sehr detailliert und übersichtlich dargestellt. Stellung genommen wird hier zu den Ausführungen betreffend Kiebitz, Rebhuhn, Waldohreule und Steinschmätzer als planungsrelevante Arten, sowie zur Rohrammer. Unter Punkt 5.1 in der ASP II werden die sich hieraus ergebenden CEF-Maßnahmen (d.h. frühe Ausgleichsmaßnahmen) im Gesamten betrachtet.

2.1 Kiebitz

Zitat aus der ASP II - „4.1.1 Arten der offenen Feldflur“ hier: Kiebitz (Seite 20), die *Kursivschrift* stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein:

„(...) Auch konnten keine Kiebitze südlich des Bereichs „Im Heidfeld“ nachgewiesen werden. Hier wurden in den Jahren 2019 (2 Brutpaare zur Brutzeit), 2020 (1 Brutpaar zur Brutzeit) und 2021 (1 Kiebitz zur Brutzeit) in der Schwarzbrache gesichtet (Hinweis der Biologischen Station, siehe ASP I). Im südlichen Bereich „Im Heidfeld“ konnte nur in der Dunkelheit Anfang März ein rufender Kiebitz gehört werden. In diesem Bereich stellt insbesondere die Parzelle mit Schwarzbrache einen geeigneten Brutstandort dar. Diese Parzelle beginnt in ca. 100 m Entfernung von der geplanten Baugrenze im Plangebiet und ca. 75 m von dem bestehenden Radweg im Plangebiet entfernt und setzt sich dann in nordwestliche Richtung vom Plangebiet weg fort. Brütende Kiebitze weisen eine Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER et al. 2010) auf und halten mind. 100 m Abstand zu Vertikalkulissen wie die geplanten Gebäude (MULNV 2021). Somit eignet sich der potenzielle Brutstandort trotz Meideverhalten von 100 m zu Gebäuden weiterhin für eine Kiebitz-Brut.“

Eine systematische Rastvogelzählung (MULNV 2021) ist nicht erfolgt, da das Plangebiet aufgrund vorhandener Gehölze (Vertikalstrukturen) und der hohen Störungsvorbelastung durch Erholungsverkehr (Fußgänger, Hundehalter, Radfahrer) Schulwegnutzung als Rastplatz nicht geeignet ist. Da rastende Kiebitze einen Abstand von mind. 200 m (MULNV 2021) zu Vertikalstrukturen halten und eine Fluchtdistanz von 250 m (GASSNER et al. (2010) gegenüber Störungen wie menschliche Bewegung einhalten, stellen auch die Flächen nordwestlich des Plangebiets keinen attraktiven Rastplatz für Trupps dar. Hinzukommt das nördlich an das Plangebiet angrenzende Robinienwäldchen, dass eine weitere Vertikalstruktur bildet, die das o.g. Meideverhalten auslöst. *Bei Ornitho wurden zudem in den Jahren 2020, 2021 und 2022 keine rastenden Kiebitze im Bereich der Hangelarerheide, Menden und Mülldorf gemeldet.*

Während der Brutvogelerfassung ab Ende Februar 2022 wurden einzelne Beobachtungen zum Frühjahrzug gemacht: Ende Februar wurden in der Dunkelheit zwei Kiebitze im UG gehört. Laut SÜDBECK et al. (2005) handelte es sich dabei um Rastvögel (Schlafplatz) auf dem Frühjahrzug oder die Kiebitze waren bereits im Brutgebiet angekommen vgl. LANUV 2019). Da der Hauptdurchzug Anfang März bis Ende März stattfindet, wird von rastenden Tieren ausgegangen. Anfang März überflogen mehrere Kiebitze das UG. Ein rufendes Individuum (kein Trupp) wurde südlich des Bereichs „Im Heidfeld“ (Schwarzbrache) wahrscheinlich rastend festgestellt

Fazit: Die Planung führt zu keiner Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, entsprechend kann auch eine Störung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge der Planung kann entsprechend ausgeschlossen werden.“

Kritische Stellungnahme:

Der Kiebitz ist planungsrelevant.

Das Brutareal der Kiebitze nördlich des Plangebietes ist schon seit sechs bis acht Jahren als einzige beständige Brutstätte des Kiebitzes im Untersuchungsgebiet bekannt (Abb. 4 bis 7). Aus diesem Grund wurde dieses Areal auch dem Vertragsnaturschutz zugeführt. In den vergangenen Jahren kam es regelmäßig zu Bruten und auch Bruterfolgen, was entsprechende Bilder von Jungtieren dokumentieren. Das Areal wird in jedem Jahr von Alttieren und den Jungtieren des Vorjahrs erneut angeflogen. Durch die Anlage der Gewässer „Im Heidfeld“ sowie der Gewässer und Brachen direkt vor dem Plangebiet (Abb.2) hat sich das Kiebitzhabitat ausgeweitet und qualitativ nochmal verbessert. Die Kiebitze, auch überfliegende, nutzen sowohl die Brachflächen als auch die Gewässerkomplexe selbst, letztere als Bade- und Trinkmöglichkeit.



Abb.2: Brachen mit Feuchten sowie Magerwiesen unmittelbar vor dem Plangebiet sind Teil des Brut- und Nahrungshabitats des Kiebitzes im UG.

Das geplante Bauvorhaben am Butterberg wird durch seine Kulissenwirkung mit geplanten fünfstöckigen Gebäudekomplexen eine Vergrämung des einzigen beständigen Kiebitz-Vorkommens mit Brutnachweis im UG auslösen. Der Abstand zu der Bebauung liegt unter 50 m (Abb.3). Das Bauvorhaben im Plangebiet führt außerdem zu einer hohen Stör- und Geräuschkulisse, die zum Erlöschen des einzigen Vorkommens führen kann.

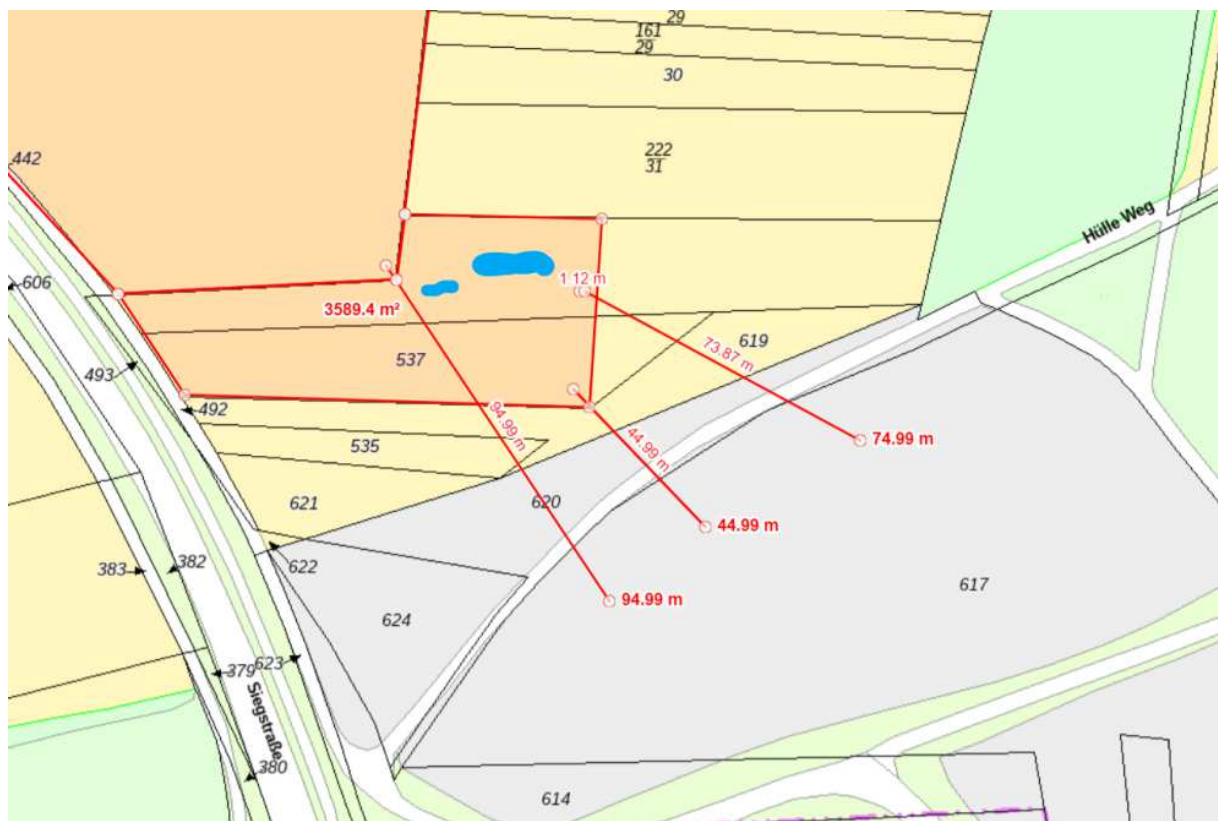


Abb.3: Südliche Grenze des Kiebitzhabitats (braun) im Abstand zur geplanten Bebauung (rote Linien/Entfernung in Metern zur Vertikalkulisse)

Fazit:

Die Ausführung der Planung kann zu der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes führen. Die Störung der einzigen beständigen Population im UG kann somit nicht ausgeschlossen werden. In Folge der Ausführung der Planung werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Der geforderte Mindestabstand wird deutlich unterschritten.

Störung der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF Maßnahme) muss deshalb 1:1 Ersatzflächen zur Verfügung stellen. Der Erfolg der Maßnahme muss durch ein zweijähriges Monitoring im Vorfeld belegt werden.



Abb. 4: Kiebitz-Brutpaar an der Grenze zum nördlichen Plangebiet (05.05.2021/ 8:23 Uhr)



Abb.5: Kiebitz-Brutpaar an der Plangebietsgrenze (20.03.2022 / 9:22 Uhr)



Abb.6: Kiebitzmännchen im Anflug auf die VN-Fläche nördlich des Plangebiets (16. 03.2023 9:49 Uhr)



Abb.7: Kiebitz-Brutpaar auf der VN-Fläche nördlich des Plangebiets (16. März 2023, 9:50 Uhr)



Abb. 8: Jährlich im Frühjahr ziehen recht große Schwärme von Kiebitzen durch die Hangelarer Heide.

2.2 Rebhuhn

Zitat aus der ASP II – „4.1.2 Arten der offenen-halboffenen Landschaft und Gebüschbrüter“
hier: Rebhuhn, die *Kursivschrift* stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein:

„Das Rebhuhn ist planungsrelevant.

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 112 (Teilbereich A, B) konnten keine Rebhühner festgestellt werden. Innerhalb des Untersuchungsgebiets (UG) wurde ein Revier des Rebhuhns und nördlich davon ein weiteres Revier erfasst. Während der Brutzeit sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten deckungsgleich. Die Fortpflanzungsstätte einzelner Individuen ist dabei nicht konkret abgrenzbar. Hilfsweise kann als Fortpflanzungsstätte die gesamte Parzelle in einem Umfang von bis zu 1 ha um den Aktionsraum-Mittelpunkt mit angrenzenden Randstreifen, Feldwegen, Brachflächen etc. (Nahrungsflächen mit lückigem Bewuchs und guter Deckung) abgegrenzt werden (LANUV 2019).

Im Plan 3 sind die Vorkommens-Schwerpunkte der beiden Vorkommen mit einer Linie umrandet und die Einzelerfassungen dargestellt.

Im Bereich „Im Heidfeld“ im UG konnte am 28.04.2022 (kurz vor oder während der Eiablage (SÜDBECK et al.2005)) am Anfang sowie am Ende der Morgenbegehung ein auffliegendes Rebhuhn (ohne Warnruf) gesichtet werden. An dieser Stelle konnte kein Nest gesehen werden. Auffällig war, dass im Bereich „Im Heidfeld“ zwischen Ende Februar und Mitte März kein Rebhuhn erfasst wurde. Am 19.10.2022 konnte zwei Mal in der Dämmerung als Reaktion auf die Klangattrappe ein Familienverband/ Kette aus vier Rebhühnern nördlich des UG, östlich des Unterstands, im Ackersenf, gesehen werden. Es wurde ein rufendes Rebhuhn gehört. Am 04.03.2022 konnte mit einem Bürger auf seiner eingezäunten Fläche (vornehmlich Streuobstwiese) nördlich des UG ein Rebhuhn-Paar sonnend unter dem Sanddorn gesichtet werden. Am 18.06.2022 wurde südwestlich dieser Streuobstwiese, aus der Richtung einer Blühfläche ein rufendes Rebhuhn gehört. Somit liegt außerhalb des UG ein weiterer Brutnachweis (Sichtung des Paares) vor. Zudem wurde nach Sonnenuntergang am 03.03.2022 nördlich der Meindorfer Str. als Reaktion auf die Klangattrappe ein rufendes Rebhuhn-Männchen gehört. Am anderen Morgen (04.03.2022) wurde deshalb in der nördlich an das UG („Im Strauch“) liegenden Brache die Klangattrappe abgespielt. Kurz vorher war hier (vermutlich!) nur sehr kurz ein Rebhuhn gehört worden. Entsprechend kommt nördlich des UG ggf. ein weiteres Brutpaar vor.

Ob die Rebhühner im Jahr 2022 einen Bruterfolg hatten, konnte nicht festgestellt werden. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaar auf 10 ha betragen (LANUV 2019). Das Rebhuhn ist ein Standvogel mit hoher Ortstreue. Es ist daher anzunehmen, dass sich die festgestellten Rebhühner auch außerhalb der Brutzeit nördlich des UG und auch innerhalb des UG aufhalten. Ein Vorkommen des Rebhuhns während der Brutzeit oder im Laufe des Jahres südlich des Bereichs „Im Heidfeld“, zum Geltungsbereich (Teilbereich A) hin, kann nicht ausgeschlossen werden, denn die Habitatgröße im Winter beträgt im Durchschnitt 11 ha, der Aktionsraum im Mittelwert 35 ha (BfN 2022). Der Aktionsraum wird nach Süden hin allerdings durch die dichte Vertikalstruktur des Robinienwäldchens stark eingeschränkt, da das Rebhuhn einen Mindestabstand von 120 m zu solchen Vertikalstrukturen einhält (MULNV 2021). Diese Abstands-Fläche überlappt zum größten Teil mit dem 120 m Abstand, den die Tiere auch zu den im nördlichen Baufeld geplanten Gebäude einhalten würden. Die restlichen 0,5 ha (ohne Überlappung) grenzen an die Siegstraße inkl. Radweg an (nah am Kreisverkehr Butterberg), die eine Störquelle darstellen. Auch diesen Bereich wird das Rebhuhn daher meiden (Fluchtdistanz zu Störquellen wie menschliche Bewegung laut Gassner ca. 50 – 100 m).

Fazit: Die Planung führt zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, entsprechend kann auch eine Störung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge der Planung kann entsprechend ausgeschlossen werden.“

Kritische Stellungnahme:

Das Rebhuhn ist planungsrelevant!

Entsprechend der Aussage in der ASP II soll „das Rebhuhn einen Mindestabstand von 120 m zu Vertikalstrukturen halten. Diese Abstands-Fläche überlappt zum größten Teil mit dem 120 m Abstand, den die Tiere auch zu den im nördlichen Baufeld geplanten Gebäude einhalten würden.“ Weiterhin „Fazit: Die Planung führt zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“.

Die Aussage, dass die Tiere „auch zu den im nördlichen Baufeld geplanten Gebäuden Abstand halten würden“ ist in sich schon nicht logisch, da die Gebäude gar nicht vorhanden sind. Erst durch den Bau werden nämlich auf Grund der Vertikalstruktur die Rebhühner aus Ihrem Revier vertrieben! Dass sich die Rebhühner aufgrund der Größe des Habitats von 11 ha im Winter im Plangebiet aufhalten können, wird an dieser Stelle dann auch nicht bestritten.

Im September 2023 konnten drei Rebhuhn-Ketten mit jeweils acht bis zwölf Jungtieren nachgewiesen werden. Eine Kette wanderte im nördlichen Bereich des Plangebietes (Abb.9) von den neuen Gewässern am Butterberg ins Maisfeld und flog dann zurück über den Weg hinweg in den Vertragsnaturschutzstreifen (Geltungsbereich) A des Plangebietes. Die anderen beiden Ketten wurden außerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst. Im Jahr 2023 erfolgten im Untersuchungsgebiet zwei Brutnachweise, im ganzen Bereich der Grünen Mitte sechs Brutnachweise.



Abb.9: Rebhuhnkette mit acht Jungtieren wandert ins angrenzende Maisfeld (24.09.23 / 9:10 Uhr)

Fazit:

Bei Umsetzung der Planung kann ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Die Planung kann zu einem Verlust eines Brutplatzreviers führen (Brutverdacht im Geltungsbereich A des Plangebietes). Störung der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

- Um den möglichen Verlust eines Reviers auszugleichen, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) umzusetzen. Bei der Maßnahme sind bereits vom Rebhuhn

besetzte Reviere zu meiden (Reviergröße) Maßnahmen sollen nur in solchen Bereichen (oder deren Umfeld) durchgeführt werden, die aktuell von der Art noch nicht besiedelt sind. (MKULNV NRW 2013)

- Die CEF Maßnahme muss störungsfrei sein (Abstand zu frequentierten Wegen). Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden. (MKULNV NRW 2013)

2.3 Waldohreule

Zitat aus der ASP II – „4.1.3 Arten im Wald und/oder in der halboffenen Landschaft“ hier: Waldohreule, die *Kursivschrift* stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein:

„Die Waldohreule ist planungsrelevant.

Im Untersuchungsgebiet (UG) lagen vermutlich zwei Teil-Reviere. Ein Revier lag im Bereich des Freibads. Hier befindet sich ein Horst in einer Waldkiefer, in dem am 04.05.2022 eine Waldohreule gesichtet wurde. Laut SÜD et. al (2005) konnten zu diesem Zeitpunkt bereits Junge geschlüpft sein. Daunenfedern und Kotsuren BECK waren unter der Kiefer-Gruppe zu sehen. Die Brut scheint erfolgreich gewesen zu sein, da am 14.06.2022, süd östlich des Horstes, an der Böschungsoberkante zu der Ausgleichsmaßnahme ZABA ein rufender Jungvogel gehört wurde. Der Freibadbetrieb scheint keine Störung für die Brut darzustellen. Daher ist davon auszugehen, dass auch die Störungen durch Baumahmen im Plangebiet keine Beeinträchtigung für die Art darstellen werden. *Aufgrund des großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen stellt der Geltungsbereich auch kein essentielles Nahrungshabitat dar (vgl. LANUV).*

Eine balzende Waldohreule (Flügelklatschen) wurde bereits am 23.02.22 im Bereich des Friedhofs des Missionshauses festgestellt. An den anderen Erfassungsterminen konnte im Horst in der Waldkiefer (Freibad) keine Waldohreule (einschließlich Ästlinge) gesehen oder gehört werden. Im Westen des UG, zum angrenzenden Friedhof, liegt vermutlich ein zweites Revier, da hier Ende März und Mitte Juni eine fliegende Waldohreule gesehen wurde, jedoch ohne Reviermarkierung (Flügelklatschen oder Gesang).

Die Anwohnerin des Wohnhauses in der Feldflur meinte, am 25.03.2022 in der Dunkelheit eine Waldohreule gehört zu haben. Klangattrappen konnten ein Vorkommen der Waldohreule in diesem Bereich jedoch nicht bestätigen.

Im Geltungsbereich (Teilbereich A, B) konnte kein Vorkommen der Waldohreule festgestellt werden.

Fazit: Die Planung löst keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Da der Freibadbetrieb sowie die stark frequentierte Arnold-Janssen-Straße anscheinend keine Beeinträchtigungen für eine erfolgreiche Brut darstellen, werden auch die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen, die vom Plangebiet ausgehen können, sich nicht negativ auswirken. Falls das Nest am nordwestlichen Rand im Robinienwäldchen (Feldgehölz) zukünftig, vor Baubeginn, zum Nistplatz einer Waldohreule werden sollte, werden ebenfalls keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, da der Geltungsbereich ca. 150 m entfernt liegt und damit außerhalb der Fluchtdistanz der Waldohreule laut GASSNER et al. 2010 von 20 Meter.“

Kritische Stellungnahme:

Die Waldohreule ist planungsrelevant!

Ein Vorkommen der Waldohreule konnte vom Verfasser am 07.Juni 2021, 23:19 Uhr nachgewiesen werden (Nachweis durch Videomitschnitt). Es wurden rufende Jungtiere im Geltungsbereich Teil A des Bebauungsplanes dokumentiert.

Fazit:

Die Planung löst Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus, da ein Großteil der Fläche gerodet wird und es zu einer Betroffenheit dieser Art in Bezug auf Fortpflanzung und Nahrungshabitat bzw. Aufzuchtstätte kommt.

Steinschmätzer und Rohrammer

Zitat aus der ASP II – „Steinschmätzer und Rebhuhn“, die *Kursivschrift* stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein:

*(...) Im UG konnten für die zu kartierenden Arten Feldschwirl, Girlitz, **Steinschmätzer**, Türkentaube, Gimpel, Birkenzeisig, Wachholderdrossel und **Rohrammer** (siehe Kap. 1) keine Nachweise erbracht werden. (...)*

Kritische Stellungnahme:

Eine Steinschmätzer-Kolonie konnte am 5. Mai 2021 und 30. April 2023 erfasst werden. Sichtnachweis auf dem Parkplatz Butterberg, am Hülleweg im nördlichen Plangebiet sowie auf der Schwarzbrache (VN Fläche im Heidfeld (Abb.10)).



Abb.10: Steinschmätzer-Kolonie nördlich des Plangebietes

Fazit:

Der Steinschmätzer ist planungsrelevant!

Ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge der Planung kann beim Steinschmätzer folglich nicht ausgeschlossen werden. Die Planung kann zu einer Störung der Rast- und Ruhestätten des Steinschmätzers auf dem Flug ins Brutgebiet führen.

Kritische Stellungnahme:

Eine Rohrammer wurde am 27.02.22 /10:05 Uhr sowie am 21. 03.21 / 14:11 im UG an den Gewässern im Heidfeld erfasst (Abb.11). Ein Brutvorhaben kann nicht ausgeschlossen werden.

Fazit:

Die Rohrammer ist in der ASP II jedoch nicht erfasst worden!



Abb. 11: Rohrammermännchen auf einer Singwarte an den Gewässern im Heidfeld

3. Amphibien und Reptilien

Zitat aus der ASP II – „4.2 Amphibien und Reptilien“, die *Kursivschrift* stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein:

„Das Jahr 2022 war durch rasch ansteigende Temperaturen im Frühjahr gekennzeichnet. Dadurch sind viele Feuchtbereiche mit sonst zeitweiliger Wasserführung früh ausgetrocknet. So fand im Jahr 2022 selbst südlich zur Hangeler Heide hin, wenn überhaupt nur eine sehr geringe Vermehrung der Kreuzkröte statt. Frühzeitig und dann bis in den Spätsommer hinein waren die benötigten Kleingewässer ausgetrocknet. Nur bei intensiver Betreuung der Kleingewässer, wie es bei den nördlich des Plangebietes gelegenen Gewässern „Im Heidfeld“ praktiziert wurde, konnte eine hohe Fortpflanzungsrate zumindest bezüglich der Wechselkröten festgestellt werden.

Hinweise auf Vorkommen von Geburtshelferkröte oder Gelbbauchunke im Untersuchungsgebiet gelangen nicht. (...)

Die östlich gelegenen intensiv privat betreuten Kleingewässer zeichneten sich durch einen hohen Besatz mit Wechselkröten aus. Die Fortpflanzungsrate war vergleichsweise hoch, was sicher auch mit der intensiven Betreuung und Sicherung der Gewässer in Zusammenhang steht. Dagegen konnten nur vereinzelt Kreuzkröten festgestellt werden.

Kammolche wurden für das Gebiet zwar gelegentlich erwähnt, konnten aber im Rahmen dieser Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Die vorhandenen Gewässer erscheinen für diese Art nicht optimal geeignet zu sein.

Zauneidechsen konnten nördlich des Planbereichs innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht festgestellt werden. (...)

Nach unbestätigten Hinweisen aus der Presse und von Anwohnern sollen Wechselkröten auch im südlichen Biotop (Gewässer Nr. 3) (Ausgleichsmaßnahme ZABA) vorkommen. Für den nördlichen Bereich am Ponyhof gibt es unbestätigte Hinweise auf einzelne Kammolchvorkommen aus der Presse und von Anwohnern. Entsprechende Nachweise gelangen im Rahmen dieser Untersuchung nicht. (...)

4.2.1 - Wechselkröte

- streng geschützt
- planungsrelevant Erhaltungszustand unzureichend
- stark gefährdet nach Rote Liste NW

Die Wechselkröte war im Bereich „Im Heidfeld“ (außerhalb des Geltungsbereichs) zahlenmäßig die häufigste Art. Fortpflanzung erfolgte ab April. Im südlichen Bereich (südlich der Arnold-Janssen-Straße) wurde von Vorkommen berichtet (unbestätigte Hinweise aus der Presse und von Anwohnern), ein eigener Nachweis gelang trotz Nutzung von Klangattrappen nicht.

4.2.2 - Kreuzkröte

Kreuzkröte

- streng geschützt
- planungsrelevant, Erhaltungszustand unzureichend
- gefährdet nach Rote Liste NW

Die Kreuzkröte konnte durch Sichtung und rufend ab April nachgewiesen werden. *Nachweise im nördlichen Untersuchungsgebiet bestanden aus Einzelrufen im Mai.* Im südlichen Bereich gelang der Nachweis häufiger ab April bis Juli. Erfolgreiche Fortpflanzung konnte in 2022 nicht festgestellt werden.

4.2.3 - Teichmolch

- besonders geschützt
- nicht planungsrelevant
- aktuell nicht gefährdet nach Rote Liste NW

Der Teichmolch konnte nur in dem südlich gelegenen Teich im Park („Wäldchen“ der Steyler Missionare mittels Reuse nachgewiesen werden. Insgesamt waren es lediglich 3 Tiere. Im Untersuchungsgebiet ist das nahezu voll ständige Fehlen der sonst häufig vorkommenden Arten bemerkenswert.

4.2.4 - Zauneidechse

- streng geschützt
- planungsrelevant, Erhaltungszustand günstig
- stark gefährdet nach Rote Liste NW

Die Zauneidechse konnte nur südlich der Arnold-Janssen-Str. festgestellt werden. Die meisten Nachweise gelangen am Hang zur Hangelarer Heide hin. Im südlichen Bereich konnten im September auch diesjährige Jungtiere gesichtet werden.“

Kritische Stellungnahme:

Im Gegensatz zur avifaunistischen Untersuchung weist die herpetologische Untersuchung in der tabellarischen Darstellung gravierende Lücken auf. Es fehlen präzise Angaben der Örtlichkeit (wo/welcher), des Wetters und der Uhrzeit. Dies führte entsprechend der Methodik im weiteren Verlauf zu Fehlern in der Erfassung und zu Fehleinschätzungen.

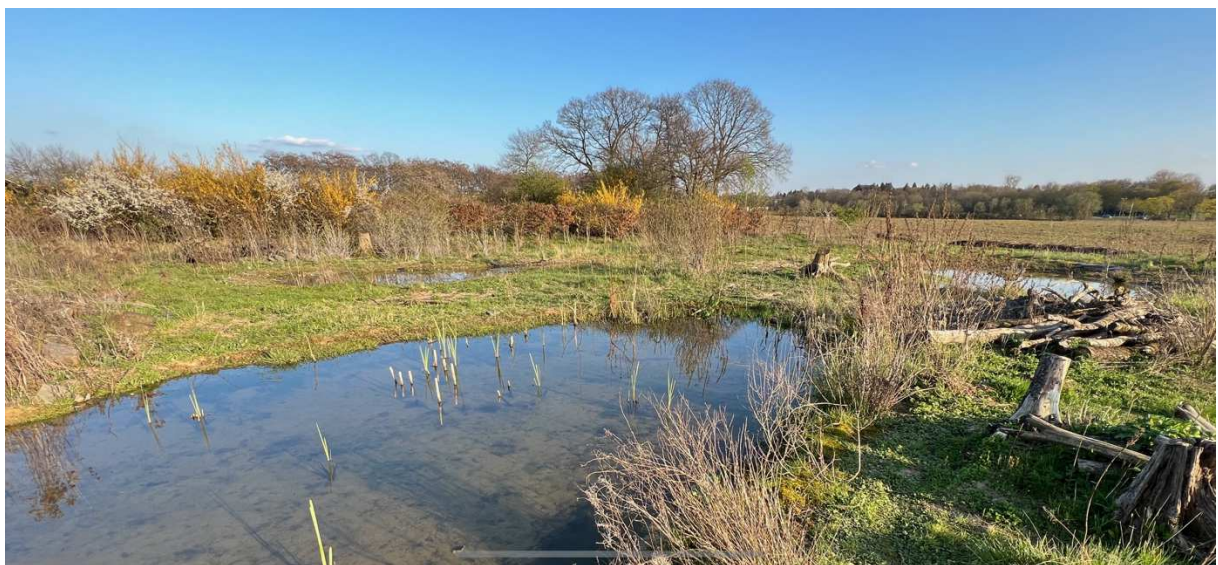


Abb.12: Gewässerkorridor im „Heidfeld“

So ist die Einschätzung der Anzahl und das Verhältnis der Individuen von Wechsel- zu Kreuzkröte an den Gewässern im Heidfeld (Abb.12) falsch. Wechselkröten sind die ersten, die früh am Abend und vor

der Kreuzkröte am Laichgewässer erscheinen. Deshalb sind Hybridsierungen auch relativ selten. Eine Inaugenscheinnahme der Gewässer im Heidfeld in den Stunden zwischen 22 und 24 Uhr hätte eine ganz andere Verteilung ergeben, als in der ASP dargestellt. Tatsächlich ist das Verhältnis von Wechsel- zu Kreuzkröte im Heidfeld etwa 1:2. Auf sechs Laichschnüre der Wechselkröte kamen in 2022 ca. 20 der Kreuzkröte. Als Frühlaicher haben die ersten Kaulquappen der Wechselkröte zudem unter Fressfeinden wie Libellenlarven sowie Kamm- und Teichmolchen zu leiden.

Beide Amphibienarten leben und vermehren sich sowohl in den Gewässern im Heidfeld (Abb.14, rechts) als auch bei entsprechendem Wasserstand im Gewässer am Ponyhof (Abb.13). In den neuen Gewässern vor dem Butterberg am nördlichen Plangebiet konnte im Mai 2023 ein Exemplar des Kammmolches erfasst werden (Abb.14, links).



Abb.13: Kammolche und Kreuzkröten; beide Arten wurden unter einer Steinplatte in der Nähe des Gewässers am Ponyhof erfasst (31.05.2022).



Abb.14: Kammolch am Butterberggewässer/links und im Heidefeldgewässer/rechts



Abb.15: Wechselkröte /links und Kreuzkröten /rechts in den Gewässern im Heidefeld



Abb.16: Kreuzkröte/links und Wechselkröte/rechts an den neuen Teichen am Butterberg (29.03.2023/ 22:18 Uhr)

Die Rufgemeinschaften der in den späten Abendstunden anwesenden Kreuzkröten wurden im Jahr 2022 mit im Maximum 25 und im Jahr 2023 mit im Maximum 35 Individuen festgehalten. Dagegen waren es bei den Wechselkröten im Jahr 2022 im Maximum zwölf und im Jahr 2023 im Maximum 20 Tiere (Abb.15).

Entgegen der Darstellung in der ASP II konnten auf Hinweis von Frau Verhaert (Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung) Wechselkröten auch in der Missionarsgrube nachgewiesen werden (Videoschnitt vom 26.03.2022/19 Uhr).

Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises teilte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit, dass es Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet oder in der näheren Umgebung gibt. Bezüglich der Herpetofauna wurden dabei unter anderem neben der Kreuz- und Wechselkröte auch die Zauneidechse und die Geburtshelferkröte genannt.

Beide Arten sind in der ASP II nicht oder nicht an diesem Standort erfasst worden. Die Zauneidechse kommt vor im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets, dem Friedhofsgelände über dem südlich gelegenen (mit feuchten Senken behafteten) Teil des Kleingartengeländes, entlang des Ponyhofgeländes bis hin zum ehemaligen Gärtnerengelände im nördlichen Untersuchungsgebiet. In allen Jahren konnten sporadisch meist weibliche adulte Tiere, ab und an auch Jungtiere, erfasst werden (Abb.17).



Abb.17: Junge Zauneidechse auf der Südseite der alten Gärtnerei (02.09.2021)

Die Geburtshelferkröte wurde an den Feuchten des Kleingärtnergeländes (zwei Rufer) und im Heidfeld am alten Gärtnerigelände (Abb.18, div. Videomitschnitte) erfasst. Am Gärtnerigelände waren es im Jahr 2022 drei und im Jahr 2023 fünf Rufer.



Abb.18: Geburtshelferkröte/Landlebensraum an der alten Gärtnerei im Heidfeld (07.04.23 /22:15 Uhr)
© Annika Scherz

Keine Erwähnung finden in der ASP II die grünen Frösche.

Teichfrösche (Hybride aus Seefrosch und kleinem Wasserfrosch) sind relativ selten am Gewässer des Ponyhofes und im „Heidfeld“, dafür häufiger außerhalb des Untersuchungsgebietes anzutreffen.

Den Laubfrosch findet man auf Grund der idealen Landlebensraumstrukturen im Spätsommer, Herbst und Winter im Plangebiet selbst (Geltungsbereich A + B, Abb.20) und in der Laichzeit in kleinen Populationen an den sonnenbeschienenen Gewässern des Untersuchungsgebietes. Nachgewiesen werden konnte der Laubfrosch sowohl in der Missionarsgrube (Videomitschnitt vom 10. Mai 2022 /22:21 Uhr), im Umfeld des Gewässers des Ponyhofes, im Heidfeld (Abb.19) und im Spätsommer 2023 auch schon an dem neuen Gewässerkomplex am Butterberg (Videomitschnitt 14.August 21:25 Uhr). Eine weitere kleine Rufgemeinschaft findet man zudem an einem weiteren Gewässer außerhalb des Untersuchungsgebietes.



Abb.19: Rufende Laubfrösche an den Gewässern im Heidfeld

Laubfrösche (Abb. 19) nutzen zur Fortpflanzung gerne voll sonnenbeschienene, oft temporäre Überschwemmungs- und Feuchtbereiche in Wiesen, mit Wasserpflanzen versehene Flachwasserzonen in Tümpeln, Teichen und Seen. Bevorzugt werden periodisch trocken gehende Gewässer mit einer Tiefe 40 cm – 1,20 m ohne Fressfeinde.

Der Butterberg (Abb. 21/22) ist aufgrund seiner idealen, ganztags sonnenbeschienenen Lage mit einer Vegetation aus großflächigem Brombeerbewuchs, Stauden und Gehölzen in verschiedener Ausprägung ein idealer Landlebensraum für den Laubfrosch und mit diesem Habitat für die kleinen Vorkommen populationsrelevant. Wie kein anderer ist er auf die in der Nähe von Laichgewässern vorhandenen, idealen Landlebensraumstrukturen angewiesen.

Der Bestand ist in NRW stark rückläufig!



Abb.20: Junger Laubfrosch beim Verlassen des Gewässers im Heidfeld/links, im Landlebensraum hier Butterberg /rechts (N50.77789, E 7.175870, 56 NE)



Abb.21: Der Butterberg, Landlebensraum für Laubfrosch und Biotopverbundkorridor für alle Amphibien zur Missionarsgrube in der Hangelarer Heide und der Grünen Mitte.

Es gilt hier § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hiernach ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zudem ist an diesem Standort die ökologische Funktion bei einem Eingriff im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt.



Abb.22: Der Butterberg ist ein den ganzen Tag voll sonnenbeschienener Landlebensraum für den Laubfrosch mit Kraut-, Strauch-, Baum- und großflächiger Brombeervegetation.

Fazit:

Zauneidechse, Kammmolch, Geburtshelferkröte und Laubfrosch sind planungsrelevant!

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Plangebiet nicht auszuschließen (worst-case). Nachgewiesen wurde ein Vorkommen in 100 m Entfernung nördlich des Plangebietes im südlichen Teil der alten Gärtnerei.

Kammmolch, Geburtshelferkröte und Laubfrosch sind planungsrelevante Arten, welche nicht in der ASP II erfasst wurden, aber im Untersuchungsgebiet vorkommen. Ein Vorkommen im Plangebiet selbst ist daher nicht auszuschließen und im Falle des Laubfrosches sogar mit div. Jungtieren (Abb. 20/rechts) und adulten Herbstrufern (div. Videomitschnitte) flächig erfasst worden.

Der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG wird für alle gerade genannten Arten ausgelöst.

Die männliche Geburtshelferkröte trägt den Laich im Landlebensraum umher und sucht nur zum Absetzen der Kaulquappen das Gewässer auf.

Für den Laubfrosch ist der Landlebensraum auf dem Butterberg (Abb.22) ein für die kleinen Populationen sogar überlebenswichtiger und essentieller Landlebensraum. Ein Besatz des nach Starkregen vorhandenen Gewässers im südlichen Plangebiet, ist bei allen drei genannten Amphibienarten ebenfalls nicht auszuschließen (worst-case).

Kreuzkröte und Wechselkröte sind aufgrund der nachfolgend dargestellten Wanderradien und Erhebungen im Plangebiet wahrscheinlich in signifikanter Anzahl anzutreffen. In allen Fällen ist dieser Landlebensraum auch Wanderstrecke zu Nachbarbiotopen wie zur Missionarsgrube und somit vernetzungsrelevant.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wäre somit gefährdet. Vernetzungsstrukturen für die Arterhaltung in den von Amphibien genutzten Biotopkomplexen wären gestört. Dies ist auch in der ASP II auf S. 40 erkannt worden: („wird.... *durch die weitere Versiegelung ein Austausch der südlichen und nördlichen Populationen weiter erschwert*“).

Gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Population wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich Ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“beitragen.

Der Butterberg hat in diesem Szenario eine große Bedeutung als Biotopverbundkorridor.

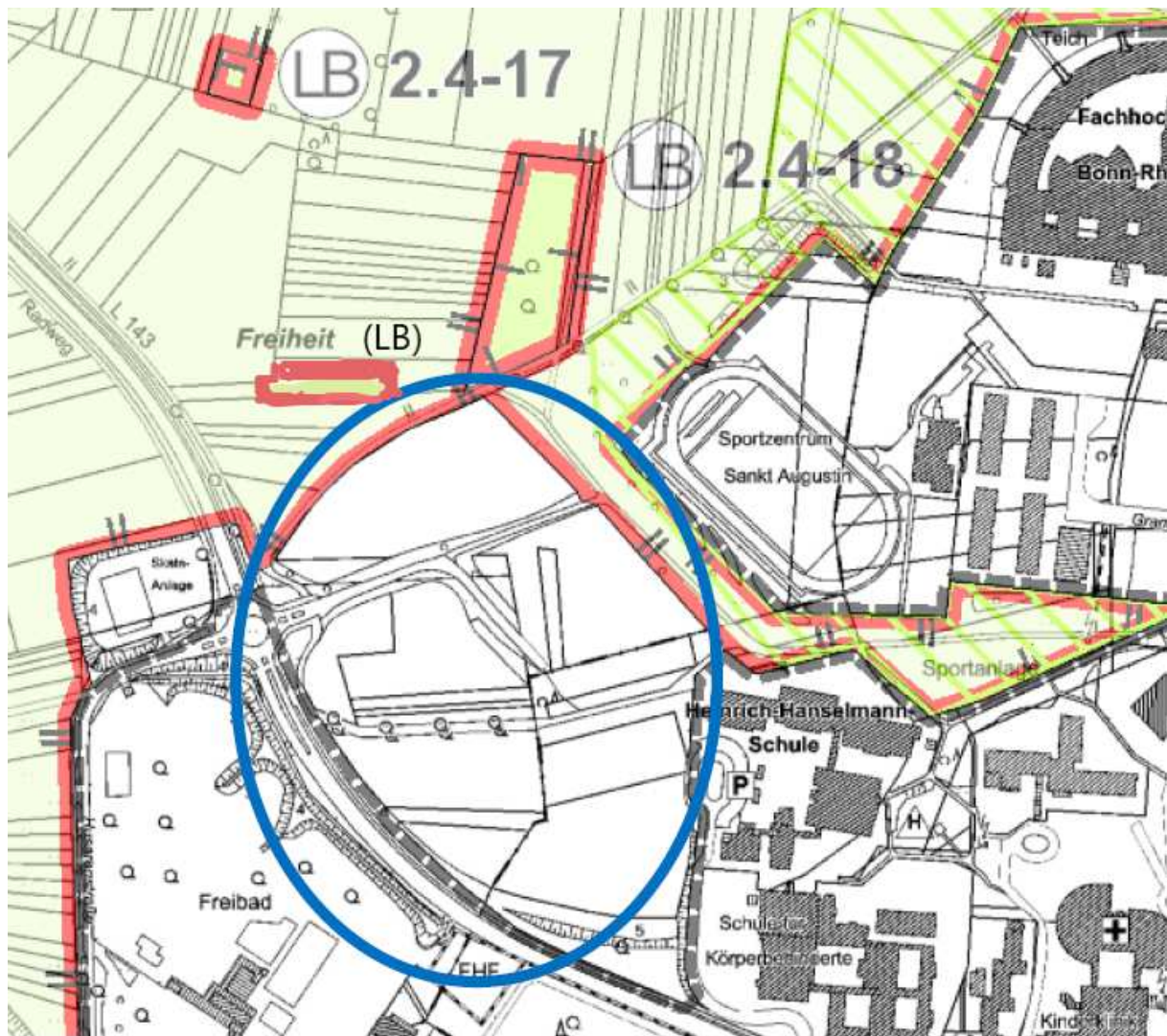


Abb. 23: Auszug aus dem Landschaftsplan-Vorentwurf (ergänzt um das Naturprojekt am Butterberg).

Zitat aus dem LBP-G Plan 112 – „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A, die *Kursivschrift* stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein:

„3.2 Ziele und Festsetzungen der Landschaftsplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans. Aber außerhalb von festgesetzten Schutzgebieten. Entlang des nördlich in das Plangebiet reichenden Fuß- und Radwegs ist die Anpflanzung einer Baumreihe (5.1-22) festgesetzt. Nördlich des Plangebiets befindet sich ein Feldgehölz, das als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen ist (2.4-8).

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans Nr. 7. Im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens wurde das Bebauungsplanverfahren Nr. 112 berücksichtigt. Der Bereich nördlich des Fuß- und Radwegs, der das Plangebiet am nördlichen Rand durchquert als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Auch der östlich an das Plangebiet angrenzende Grünbereich gehört zu dem Landschaftsschutzgebiet. *Das Feldgehölz nördlich des Plangebiets wird weiterhin als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen (LB 2.4.-18).*

Weitere Schutzgebiete und sonstiger Schutz

Weitere Schutzgebiete, schutzwürdige Biotope oder gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden

- Etwa 1.800 m nördlich und westlich befindet sich das FFH-Gebiet DE-5208-301 „Siegaue und Siegmündung“.
- Etwa 300 m südlich der Grenze des Plangebiets liegt die Biotopkatasterfläche BK-SU-00052 „Ehemalige Kiesgrube ,Missionarsgrube““.
- Die o.g Missionarsgrube in ca. 300 m Entfernung und weitere ehemalige Abgrabungen im Freiraum nördlich des Flugplatzes Hangelar gehören zur Biotopverbundfläche VB-K-5208-012.

„Kiesgruben bei Hangelar“ mit herausragender Bedeutung für die Biotopverbundplanung. Angrenzende bzw. umgebende Bereiche gehören zur Biotopverbundfläche VB-K-5208-031 „Kulturlandschaft bei Hangelar“ mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

Diese Biotopverbundflächen reichen alle nicht in das Plangebiet oder seine nähere Umgebung hinein.“

Kritische Stellungnahme:

Entgegen der Erwähnung im zitierten LBP liegt das Plangebiet mit seinen Geltungsbereichen sehr wohl im Biotopverbundkorridor zwischen der Siegaue im Norden und der Hangelarer Heide im Süden. Auch gibt es in der näheren Umgebung, anders als dargestellt, weitere schutzwürdige Biotope in der Nähe des Plangebietes. LB 2.4- 17 (relevanter Biotopkomplex im Heidfeld) wurde, obwohl eindeutig erkennbar, gar nicht erwähnt. Der in der Abb. 23 aufgeführte Biotopkomplex in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet am Butterberg fehlt ebenfalls. Dieser soll zukünftig gleichfalls als schutzwürdiger Landschaftsbestandteil im neuen Landschaftsplan 7 aufgeführt werden (Abb. 23 (LB)).

Fazit:

Das Plangebiet „Auf dem Butterberg“ liegt mit seinem einzigartigen Landlebensraum mitten im Biotopverbundkorridor mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund und mit herausragender Bedeutung für die Biotopverbundplanung!

§ 20 BNatSchG - Allgemeine Grundsätze – lautet:

- (1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.
- (2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden
 1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
 2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
 3. als Biosphärenreservat,
 4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
 5. als Naturpark,
 6. als Naturdenkmal oder
 7. als geschützter Landschaftsbestandteil.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds.

§ 35 LNatSchG NRW – Biotopverbund (zu § 20 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes) – lautet:

Im Land Nordrhein-Westfalen ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst.

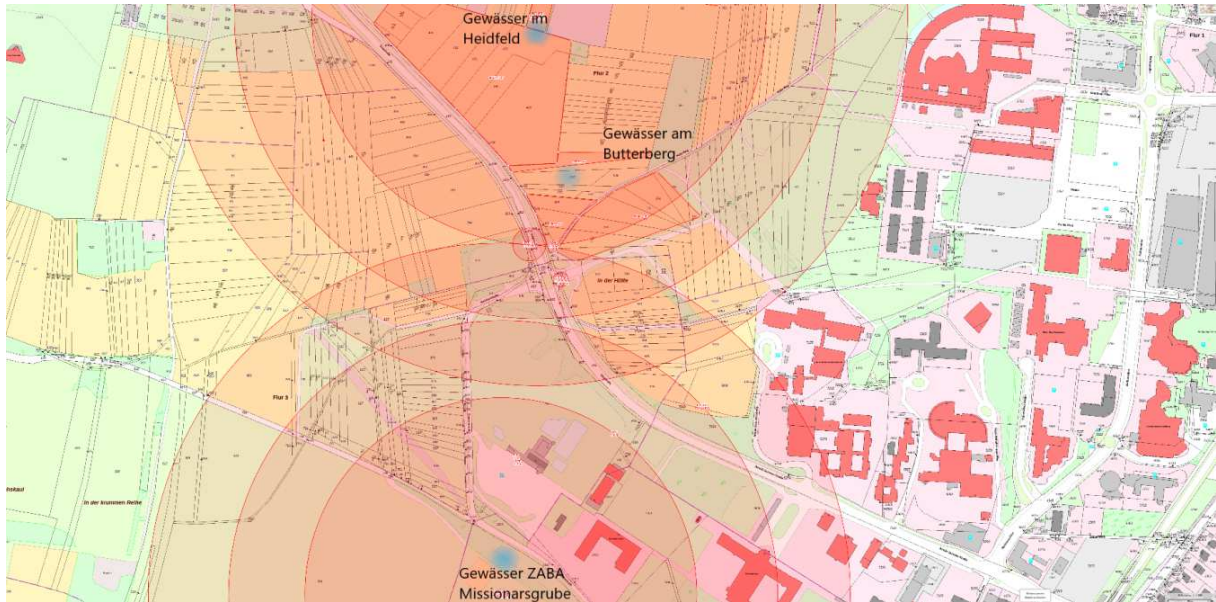


Abb.24: Wander- und Verbreitungsradius junger Kreuz- und Wechselkröte zwischen der „ZABA“ und dem Heidfeld als für den Austausch relevanter und arterhaltende Biotopverbundkorridor (300m / 400m / 500m)

Die Anlage eines Gewässerkorridors vor dem Plangebiet durch den Autor (Abb.25) hat die Bedeutung des Landlebensraumes auf dem Butterberg weiter erhöht. Im Frühjahr 2023 wurden dort drei Gewässer fertiggestellt, die vier Wochen nach der Fertigstellung bereits von Wechsel- und Kreuzkröten aufgesucht wurden. Im April 2023 wurden an den neuen Gewässern acht Laichschnüre und nach dem Regen im Juli nochmal zehn Laichschnüre abgesetzt. Zwei waren von der Wechselkröte, 16 von der Kreuzkröte. Insgesamt sind bei einer angenommenen Eier Zahl von 3.000 pro Laichschnur im „best-case“ 54.000 Kaulquappen (Abb. 26) geschlüpft. Im „worst-case“ haben bei 90 % Verlust 5.400 Jungkröten die Gewässer verlassen. Zusammen mit den Jungtieren aus den Gewässer im Heidfeld der letzten Jahre sind es seit 2020 dann konservativ gerechnet etwa 25.000 Jungtiere, die den Radius und Gebiete darüber hinaus (Langstreckler) besetzt haben.



Abb.25: Gewässerkorridor am Butterberg kurz nach der Fertigstellung im Februar 2023

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen siedeln sich 90 % der wandernden Jungkröten in einem Radius bis zu 700 m an. Damit ist das Plangebiet mit 500 m Abstand zu den Gewässern der Missionarsgrube und denen im Heidfeld mitten im Landlebenszentrum und Wanderkorridor der beiden Arten. Das keine Individuen am Butterberg nachgewiesen wurden, mutet seltsam an, da zahlreiche Funde täglich dokumentiert werden. Es handelte sich meistens um Jung- als auch subadulte Tiere. Der Verfasser konnte beide Arten unter Feldsteinen ebenfalls nachweisen (Abb.27).

Die Bedeutung des hier gegenständigen Plangebietes "Auf dem Butterberg" als Biotopvernetzungs- und Wanderkorridor ist gravierend und schon erwähnt. In Abb. 23 sind die Wanderradien der Jungtiere beider Biotope übereinandergelegt. Bei einem Radius von 500 m trifft sich der größte Teil der wandernden Tiere in Höhe des Butterberges, bei 700 m (Abb.30) erreichen die Individuen sogar direkt die gegenüberliegenden Laichgewässer. Mit den neuen Gewässern am Butterberg verschiebt sich der Radius mit seinem Verbreitungsschwerpunkt weiter Richtung Plangebiet.

Der Kammmolch und der Laubfrosch konnten ebenfalls beide schon an den neuen Gewässern vor dem Plangebiet nachgewiesen werden (Videomitschnitt 14.August 2023, 21:25 Uhr, Abb. 13/links).



Abb. 26: Abertausende Kaulquappen im neuen Gewässerkomplex am Butterberg



Abb.27: Junge Kreuz- und Wechselkröte, Feldsteinfund auf einem Acker im Plangebiet im Geltungsbereich A.



Abb.28: Junge Kreuzkröten im Heidfeld



Abb.29: Lichtschachtfund an der Baugrenze Marienstraße/ zwei Teichfrösche, zwei Kreuzkröten, zwei Wechselkröten (Radius zum Heidfeld: 550 m)

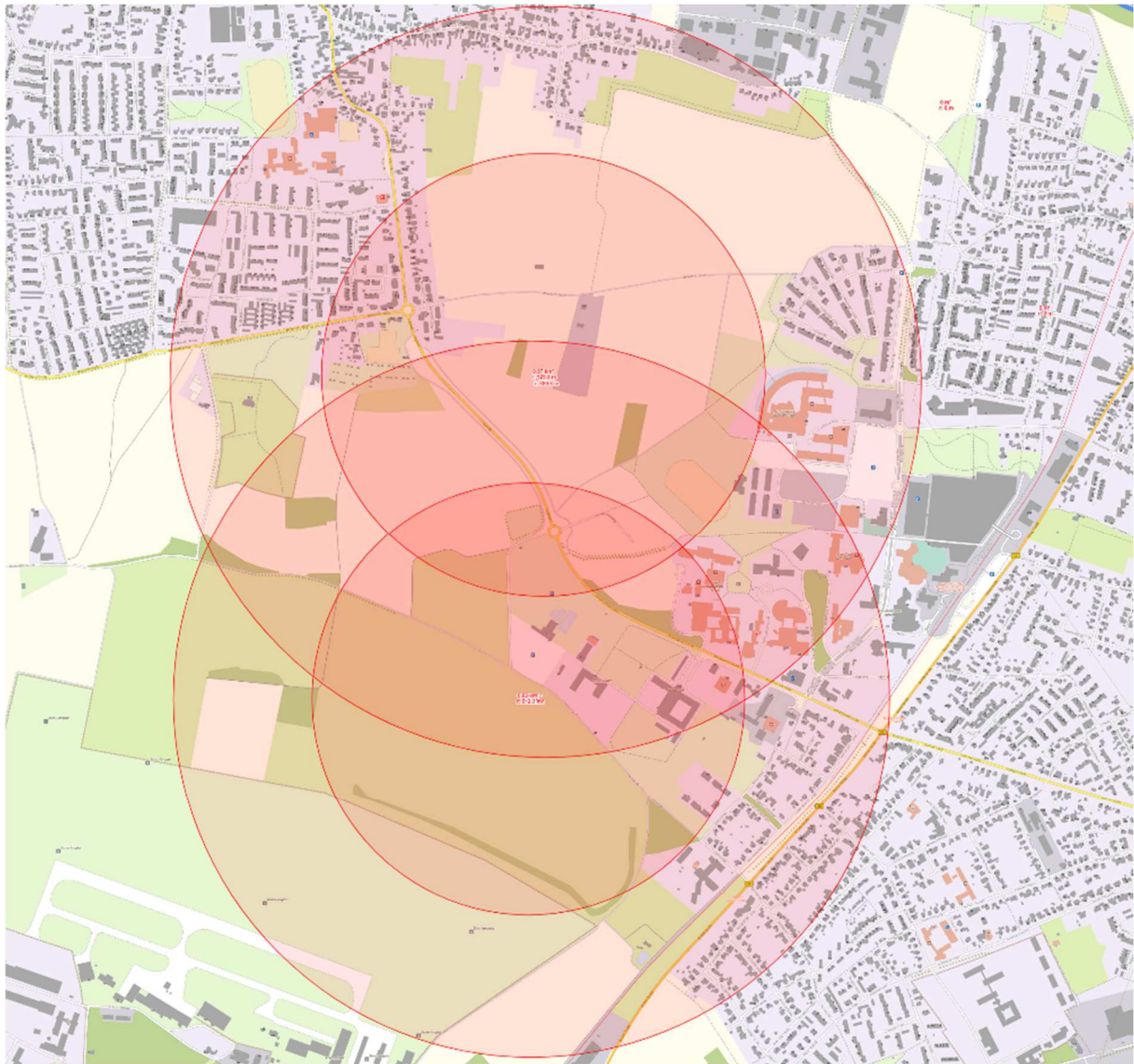


Abb.30: Ausbreitungs- und Wanderradius der Amphibien vom Gewässer im „Heidfeld“ und der Missionarsgrube „ZABA“ bei einem angenommenen Radius von 500 m bis 700 m.

4. CEF 1: Anlage einer Blühfläche und eines Gehölzstreifens (innerhalb Plangebiet, Norden)

Zitat aus der ASP II – „5.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, die *Kursivschrift* stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein:

„5.1.1 CEF 1: Anlage einer Blühfläche und eines Gehölzstreifens (innerhalb des Plangebiets, Norden) Fortpflanzungs- und Ruhestätten inkl. Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer

Im Norden des Geltungsbereichs, Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil-Flurstück 617 ist eine Blühfläche sowie ein Gebüschstreifen als Nahrungshabitat zu entwickeln (ca. 1.501 m²)

Blühfläche als Nahrungshabitat (Maßnahme O2, MULNV 2021):

- Entwicklung einer samentragenden Krautschicht (Blühfläche) (ca. 955 m²).
- Verwendung einer regionalen Saatgutmischung, Ursprungsgebiet 2 (kräuterreiche Wiesenmischung).
- Einsaat im Frühjahr; Ansaatstärke: 1-2 g/m².

- Mahd: abschnittsweise 1-mal pro Jahr oder alle 2 Jahre im Frühjahr, sodass im Winter Altgrasstreifen
- stehen bleiben; Abtransport des Mähguts.
- Verhinderung einer Verbuschung und einer starken Vergrasung.
- Keine Anwendung von Pestiziden oder Düngern.

Gehölzstreifen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Maßnahme O3.1, MULNV 2021):

- Bestands-Baum (Hainbuche) soll mit in den Gebüschstreifen integriert werden.
- Entwicklung eines dichten Gebüschstreifens auf ca. 546 m². Pflanzung einer 9-reihigen Strauchreihe (9 m breit). Abstände zwischen den Sträuchern, auf Lücke: 0,5 m.
- Verwendung von gebietseigenen Gehölzen, Vorkommensgebiet 1. Einheimische Straucharten:
 - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) (25 %),
 - Schlehe (*Prunus spinosa*) (25 %),
 - Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) (25 %),
 - Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*) (10 %),
 - Hundsrose *Rosa canina* (5 %),
 - Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) (10 %),
- Qualität: Sträucher: 2 x v, 150-200 (Höhe in cm) (ansonsten 100-150 (Höhe in cm); 3-5 Tri (Triebe), o.B. (ohne Ballen) (Nesthöhe des Bluthänflings beträgt ca.0,5-1,5 m (MULNV 2021).
- Pflege der Sträucher: Schnitt alle 10 Jahre in Abschnitten.
- Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb von zwei Jahren bei Verwendung hoher Pflanzqualitäten (Anpflanzung dichtbesteter Gehölze mit einer Mindesthöhe von 1,5 m).“

Kritische Stellungnahme:

- Der in der Maßnahme festgelegte Blühstreifen im nördlichen Bereich der Flurstücks 617 existiert bereits seit Jahren als vertraglich gebundene Vertragsnaturschutzfläche mit Ernteverzicht und extensiver Bewirtschaftung als Nahrungshabitat für die genannten Arten. Folglich ist dieser bei nahtlosem Übergang mit gleicher Zweckbestimmung nicht als CEF Maßnahme ausweisbar.
- Zudem gilt: Maßnahmen sollten möglichst nur in solchen Bereichen (oder deren Umfeld) durchgeführt werden, die aktuell von der Art noch nicht besiedelt sind. (MKULNV NRW 2013).
- Zudem hat die Maßnahme wegen möglicher Störungen nicht den vorgeschriebenen Abstand zu genutzten Straßen und Wegen. Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden. (MKULNV NRW 2013)
- Die Wirksamkeit des Gehölzstreifens als Brutplatz wird frühestens nach zwei Jahren, also im dritten Jahr, eintreten. Entsprechende Arbeiten im Baufeld sind also erst ab diesem Zeitpunkt und nach Erfolgsnachweis bzw. der Funktion vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind in dieser Form keiner natürlichen Heckenstruktur gleichzusetzen (Qualitätsverlust). Deshalb ist ein Erfolgsnachweis vorzulegen.
- Beide Flächenanteile der CEF Maßnahme haben durch die hohe Vertikalkulisse der dahinterliegenden Gebäude (Beschattung) nicht die gleiche Lage/Qualität des sonnenbeschienenen Ursprungsareals. Es gilt hier die in NRW geltende Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und

Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 [...] Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam: - wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat.

5. **CEF 2 - Anlage eines Gebüschstreifens und Blühfläche (Südosten)**

Zitat aus der ASP II – „5.1.2 CEF 2: Anlage eines Gebüschstreifens und Blühfläche (innerhalb des Plangebiets, Südosten)“, die *Kursivschrift* stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein:

„Fortpflanzungs- und Ruhestätten inkl. Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer

*Im Südosten des Geltungsbereichs, auf der Teilfläche der **Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil-Flurstück 617 sowie Gemarkung Siegburg-Mülldorf Teil-Flurstücke 7298 und 7305** (ca. 1.651 m²) ist ein Gehölzstreifen mit einer Blühfläche zu entwickeln.*

Gebüschstreifen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Maßnahme O3.1, MULNV 2021):

- **Gebüschanpflanzungen auf ca. 280 m², Abstände zwischen den Sträuchern: 0,5 m, auf Lücke pflanzen**
- Verwendung von gebietseigenen Gehölzen, Vorkommensgebiet 1. Einheimische Straucharten:
 - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) (25 %),
 - Schlehe (*Prunus spinosa*) (25 %),
 - Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) (25 %),
 - Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*) (10 %),
 - Hundsrose (*Rosa canina*) (5 %),
 - Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) (10 %).
- Qualität: Sträucher: 2 x v, 150-200 (Höhe in cm) (ansonsten 100-150 (Höhe in cm); 3-5 Tri (Triebe), o.B. (ohne Ballen) (Nesthöhe des Bluthänflings beträgt ca.0,5-1,5 m (MULNV 2021)
- Pflege der Sträucher: Schnitt alle 10 Jahre in Abschnitten.
- **Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb von zwei Jahren bei Verwendung hoher Pflanzqualitäten (Anpflanzung dichtbesteter Gehölze mit einer Mindesthöhe von 1,5 m).**

Mehrjährige Blühfläche als Nahrungshabitat (Maßnahme O2, MULNV 2021):

- Entwicklung einer Blühfläche mit samentragender Krautschicht auf ca. 1.371 m².
- Verwendung einer regionalen Saatgutmischung, Ursprungsgebiet 2 (kräuterreiche Wiesenmischung).
- Einsaat im Frühjahr; Ansaatstärke: 1-2 g/m².
- Mahd: abschnittsweise einmal pro Jahr oder alle 2 Jahre im Frühjahr, sodass im Winter Altgrasstreifen stehen bleiben; Abtransport des Mähguts.
- Verhinderung einer Verbuschung und einer starken Vergrasung.
- Keine Anwendung von Pestiziden oder Düngern.
- Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb einer Vegetationsperiode (Ausbildung von Samen).

Um eine Störung zu vermeiden, ist die Fläche vollständig einzuzäunen, sodass Hunde und Spaziergänger aus der Fläche ferngehalten werden. Je nach gewählter Einzäunung ist

sicherzustellen, dass die Wanderung von Kleintieren (z. B. Amphibien, Kleinsäuger etc.) möglich bleibt und die Zaunanlagen einen Mindestabstand zum Boden von min. 10 cm aufweisen.“

Kritische Stellungnahme:

- Die Wirksamkeit des Gehölzstreifens als Brutplatz wird frühestens nach zwei Jahren, also im dritten Jahr, eintreten. Entsprechende Arbeiten im Baufeld sind also erst ab diesem Zeitpunkt und nach Erfolgsnachweis bzw. Funktion vorzunehmen. Die Maßnahmen müssen zeitlich so wirksam sein, dass keine Engpass-Situation für den Fortbestand entsteht, das heißt sie müssen in der Regel zum Eingriffszeitpunkt ohne „time lag“ funktionieren. (Pfannenstiel 2006). Die Anpflanzungen sind in dieser Form auch keiner natürlichen Heckenstruktur gleich zu setzen (Qualitätsverlust). Ein Erfolgsnachweis ist vorzulegen.
- Beide Flächenanteile der CEF-Maßnahme sind durch die hohe Vertikalkulisse der dahinterliegenden Gebäude sowie die davorliegende Baumallee (Beschattung) nicht in der Lage, die Qualität des sonnenbeschienenen Ursprungsareals (Qualitätsverlust) zu leisten. Es wird keine der Zielvorgabe entsprechende Vegetation erwartet. Ein entsprechender Funktions- und Erfolgsnachweis ist zu erbringen.
Es gilt hier die nordrhein-westfälische Verwaltungsvorschrift: [...] *Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam: - wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat.*

6. CEF 3: Ernteverzicht (außerhalb Plangebiet)

Zitat aus der ASP II – „5.1.3 CEF 3: Ernteverzicht (außerhalb Plangebiet)“, die *Kursivschrift* stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein:

„Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer

*Nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzend liegen Ackerflächen. Auf zwei Teilflächen, **Gemarkung Obermenden, Flur 2, Flurstück 621 und Teil-Flurstück 619**, angrenzend zum Geltungsbereich des B-Plans (ca. 1.622 m²) soll als artenschutzwirksame Maßnahme Ernteverzicht festgesetzt werden.*

Ernteverzicht (Maßnahme O2.1, MULNV 2021)

- Getreide wird in üblicher oder in reduzierter Saatchichte eingesät, nach der Reife nicht abgeerntet und bis zum 28. Februar des Folgejahres stehengelassen.
- Bodenbearbeitung nur zur Saatbettvorbereitung für die Neuansaat.
- Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz.
- Rotation mit Flächen der Maßnahme CEF 4 und CEF 5. Auf diese Weise soll langfristig eine extensive Ackerbewirtschaftung auf diesen Flächen entstehen, bei der rotierend Ernteverzicht, Ackerbrache und Blühfläche (Hochstaudenflur) ermöglicht werden. Eine Rotation von Blühflächen und Ackerbrachen ist alle 3-5 Jahre möglich. Eine Rotation der Flächen mit Ernteverzicht und Extensivacker (doppelter Reihenabstand) sind jährlich möglich.
- Hohe Eignung als Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: sofort.“

Kritische Stellungnahme:

- Teile der Maßnahme sind bereits seit Jahren als vertraglich gebundene Vertragsnaturschutzfläche mit Ernteverzicht und extensiver Bewirtschaftung als Nahrungshabitat für die genannten Arten existent. Folglich ist diese Fläche bei nahtlosem Übergang mit gleicher Zweckbestimmung als CEF Maßnahme nicht ausweisbar.
- Es gilt außerdem: Maßnahmen sollten möglichst nur in solchen Bereichen (oder deren Umfeld) durchgeführt werden, die aktuell von der Art noch nicht besiedelt sind. (MKULNV NRW 2013).
- Zudem hat die Maßnahme nicht den wegen möglichen Störungen vorgeschriebenen Abstand zu genutzten Straßen und Wegen. Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden. (MKULNV NRW 2013)

7. CEF 4: Ackerbrache (außerhalb Plangebiet)

Zitat aus der ASP II – „5.1.4 CEF 4: Ackerbrache (außerhalb Plangebiet)“, die *Kursivschrift* stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein:

„Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer“

*. Nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzend liegen Ackerflächen. Auf zwei Teilflächen, **Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teilflurstück 619**, angrenzend zum Geltungsbereich des B-Plans (ca. 639 m²) soll bevorzugt eine mehrjährige Ackerbrache entwickelt werden*

Mehrjährige Ackerbrache (Maßnahme O2.2, MULNV):

- Durch Selbstbegrünung auf dem Stoppelacker.
- Mahd oder Mulchen i.d.R. einmal jährlich,
- Verzicht auf Einsaat, Düngung, Einsatz von Pestiziden.
- Standzeit mind. 2 Jahre (je älter, desto struktur- und artenreicher).
- keine Bearbeitung zwischen April und Ende Juni.
- Kein Befahren der Fläche außer für Pflegemaßnahmen.
- Rotation mit Flächen der Maßnahme CEF 3 und CEF 5. Auf diese Weise soll langfristig eine extensive Ackerbewirtschaftung auf diesen Flächen entstehen, bei der rotierend Ernteverzicht, Ackerbrache und Blühfläche (Hochstaudenflur) umgesetzt werden. Eine Rotation von Blühflächen und Ackerbrachen ist alle 3-5 Jahre möglich. Eine Rotation der Flächen mit Ernteverzicht und Extensivacker (doppelter Reihenabstand) sind jährlich möglich.
- Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb einer Vegetationsperiode (Ausbildung von Samen).“

Kritische Stellungnahme:

Die Maßnahme entspricht wegen möglicher Störungen nicht den vorgeschriebenen Abständen zu genutzten Straßen und Wegen. Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden. (MKULNV NRW 2013)

8. CEF 5 und CEF 9: Anlage eines Gebüschstreifens und von Kleingewässern

Zitat aus der ASP II – „5.1.5 CEF 5: Anlage eines Gebüschstreifens, Blühfläche (Hochstaudenflur), extensiver Acker (außerhalb Plangebiet)“, die *Kursivschrift* stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein

„Fortpflanzungs- und Ruhestätten inkl. Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer, Sumpfrohrsänger

Östlich des Feldgehölzes (Robinien), angrenzend zum Geltungsbereich, in der Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teilflurstücke 19, 500, 502, 504, 506 und 508 (6.066 m²) sind ein Gehölzstreifen (Waldrand) sowie ein Blühstreifen zu entwickeln und der restliche Acker soll extensiviert werden. Die drei Maßnahmen sind für den Ausgleich (Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Nahrungshabitat) des Bluthänflings und der Goldammer gedacht. Die Blühfläche (Hochstaudenflur) stellt ebenfalls Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Sumpfrohrsänger dar (worst-case, Verlust von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Ein Revier des Sumpfrohrsängers ist ca. 500-1.500 m² groß (BfN 2022). Ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 wird benötigt (MULNV 2021). Im Umkreis von ca. 100 m wird Nahrung aufgesucht (BfN 2022). Die Gehölzanpflanzung steht nicht im Konflikt mit der Feldfauna (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn), da in diesem Bereich keine Bodenbrüter erfasst wurden und das Robinienwäldchen bereits eine vertikale Struktur darstellt, die Bodenbrüter in der offenen Feldflur meiden. Infolge der Gehölzanpflanzung wird die Vertikalstruktur nur um 10 m nach Norden verschoben. Östlich und südöstlich der geplanten Maßnahmen stocken bereits Einzelbäume, die ebenfalls von der Feldfauna gemieden werden. In der Fläche der CEF 5 soll zudem die Maßnahme CEF 9 (Anlage von Kleingewässern für die Kreuzkröte inkl. Versteckmöglichkeiten) umgesetzt werden (ca. 100 m²)! Die CEF 5 steht nicht im Konflikt mit den Lebensraumsprüchen von Bluthänfling, Goldammer und Sumpfrohrsänger.

Gebüschstreifen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Waldrand) (Maßnahme O3.1, MULNV 2021):

- Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil-Flurstücke 19, 500, 502.
- Der bestehende Brombeerbestand kann erhalten bleiben.
- Entwicklung eines dichten Gebüschstreifens auf ca. 1.353 m². Pflanzung einer 10-reihigen Strauchreihe (10 m breit). Abstände zwischen den Sträuchern, auf Lücke: 0,5 m.
- Verwendung von gebietseigenen Gehölzen, Vorkommensgebiet 1. Einheimische Straucharten:
 - Sal-Weide (*Salix caprea*) (20 %),
 - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) (20 %),
 - Schlehe (*Prunus spinosa*) (20 %),
 - Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) (20 %),
 - Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*) (10 %),
 - Hundesrose (*Rosa canina*) (5 %),
 - Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) (5 %).
- Qualität: 2 x v, Sträucher: 150-200 (Höhe in cm) (ansonsten 100-150 Höhe in cm); 3-5 Tri (Triebe), o.B. (ohne Ballen) (Nesthöhe des Bluthänflings beträgt ca.0,5-1,5 m (MULNV 2021).
- Pflege der Sträucher: Schnitt alle 10 Jahre in Abschnitten.
- Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb von zwei Jahren bei Verwendung hoher Pflanzqualitäten (Anpflanzung dichtbesteter Gehölze mit Mindesthöhe von 1,5 m.

- Extensiver Acker als Nahrungshabitat (Maßnahme O2.1, MULNV 2021)
- Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil-Flurstücke 500, 502, 504, 506 und 508, ca. 2.103 m², ca. 18 m

Maßnahme O2.1: Nutzungsextensivierung von Intensiv-Acker.

- Verzicht auf Düngung und Biozide.
- Kein Anbau von Mais; Wintergetreide wird bevorzugt; Fruchtfolge notwendig.
- doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat.
- Zwischenfrucht möglich.
- schonende Bodenbearbeitung im Spätherbst.
- Verzicht auf Tiefpflügen.
- Späte Stoppelbearbeitung (im März).
- Verzicht auf Unkrautbekämpfung.
- Rotation mit Flächen der Maßnahme CEF 3 und CEF 4. Auf diese Weise soll langfristig eine extensive Ackerbewirtschaftung auf diesen Flächen entstehen, bei der rotierend Ernteverzicht, Ackerbrache und Blühfläche (Hochstaudenflur) ermöglicht werden. Eine Rotation von Blühflächen und Ackerbrachen ist alle 3-5 Jahre möglich. Eine Rotation der Flächen mit Ernteverzicht und Extensivacker (doppelter Reihenabstand) sind jährlich möglich.
- Hohe Eignung als Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: sofort.

Blühfläche (Hochstaudenflur) als Nahrungshabitat und Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme O4.1, MULNV 2021):

- Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teilflurstücke 500 und 502, ca. 2.610 m², ca. 35 m breit.
- Verwendung einer regionale Saatgutmischung, Ursprungsgebiet 2, artenreich mit hohem Kräuter- und Staudenanteil, zusätzlich Beimischung von hochwüchsigen Stauden (Hochstauden-Anteil mind. 50%).
- Einsaat im Frühjahr oder Herbst; Ansaatstärke: 1-2 g/m², 10-20 kg/ha.
- Mahd im Frühjahr bis Ende Februar
- Ein Vorkommen der Brennessel soll geduldet werden.
- Keine Anwendung von Pestiziden oder Düngern.
- Hohe Eignung als CEF-Maßnahme ist anzunehmen (vgl. Feldschwirl); Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb einer Vegetationsperiode (Ausbildung von Samen).“

Zitat aus der ASP II – „5.1.9 CEF 9: Anlage von Kleingewässern und Errichtung einer Amphibienleiteinrichtung (Kreuzkröte)“, die *Kursivschrift* stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein:

„Fortpflanzungs- und Ruhestätten für: Kreuzkröte

Bei Umsetzung des Vorhabens geht mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest ein potentieller Fortpflanzungsbereich der Kreuzkröte insbesondere durch Isolation von umliegenden Freiflächen und Austrocknung verloren (Feuchtbereich Nr. 1, vgl. Abb. 13), der direkt an den Planbereich angrenzt (Teilbereich A) bzw. kleinflächig in das Gebiet hineinragt und weitgehend innerhalb des Teilbereichs B liegt. Als Ausgleich im Sinne einer worst-case-Betrachtung ist ein Ausgleich zu schaffen.

Es soll die nördlich der Siegstraße vorkommenden Population der Kreuzkröte durch Anlage eines Gewässers und Versteckmöglichkeiten gestärkt werden. Die Maßnahmen soll innerhalb der Maßnahmenfläche für die CEF-Maßnahme 5 verwirklicht werden (Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil-Flurstück 502). Diese Fläche liegt innerhalb des 300 m – Radius um

die bestehende Population im Bereich „Im Heidfeld“ und außerhalb des Plangebiets. Die Maßnahmen erweitert auch den Lebensraum der Wechselkröte.

- Anlage von 10-20 unterschiedlich geformten Mulden in offenen voll besonnten Bereichen ohne Vegetation. Durchschnittliche Fläche von ca. 2 qm bei einer flachen Gestaltung (überwiegend 5-10 cm Wassertiefe, stellenweise maximal 30-50 cm). Es sollten auch 2 bis 3 etwas größere Gewässer mit 10 – 15 m² hergestellt werden, diese sind dann auch für die Wechselkröte geeignet. In 3-5 Mulden sollte die Wasserführung durch Verwendung von Beton oder Folie verlängert werden. In den übrigen Mulden ist der Boden durch Verdichtung, ggf. mit Eintragung von Ton wasserhaltend zu gestalten. Ggf. ist zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserbespannung ein Auffüllen zur nötigen Bespannung in der Fortpflanzungszeit erforderlich.
- Es sollten für Kreuzkröten das Landhabitat verbessert werden. Grundsätzlich ist grabbarer Sandboden zu schaffen. Für Versteckmöglichkeiten und zur Überwinterung sind Steinschüttungen, größere Einzelsteine und Holzbretter anzulegen.
- Es sind Pflegemaßnahmen alle 1 bis 2 Jahre durchzuführen. Dazu gehören Mahd, Entbuschung, Neuschaffung oder Freistellung von Kleingewässern

Um das Einwandern von Tieren (Kreuzkröte, auch Wechselkröte möglich), die aus diesen neuen Amphibiengewässern und ggf. aus weiteren in der Nähe eingerichteten Amphibiengewässern von Dritten stammen, in das Plangebiet dauerhaft zu vermeiden, soll eine permanente Amphibienleiteinrichtung in handelsüblicher Bauweise errichtet werden. Die Anlage soll möglichst von Süden nach Norden passierbar sein. Diese soll im Westen von der nördlichen Parzellengrenze (Gemarkung Obermenden, Flur 2, Flurstück 624) östlich des Fuß- und Radwegs beginnen, bis zur Einmündung des östlichen Radwegs nach Süden geführt werden und ab hier nach Osten entlang der nördlichen Radwegfläche bis zur östlichen Grenze von CEF-Maßnahmenfläche 5 (Gemarkung Obermenden, Flur 2, Flurstück 508) reichen.“



Abb.31: Nördlicher Teilbereich der CEF 5 u. CEF 9 Fläche. Hohe beschattende Vertikalstruktur und landwirtschaftliche Flächen mit u.a. Maisanbau, Flächenspritzung und Düngung beeinträchtigen die Qualität der Maßnahmen.

Kritische Stellungnahme:

- Die CEF Maßnahme 5 ist mit dem Flächenanteil des Gebüsch- und Blühstreifens direkt vor der Vertikalstruktur des Robinienwäldchens gelegen. Im Ergebnis ist die Fläche mit ihrer Struktur

einen Großteil des Tages nicht besonnt und daher von wesentlich geringerer Qualität als die Ursprungsfläche im Offenland. Die Vertikalstruktur bietet zudem Raubvögeln wie dem Sperber gute Ansitzmöglichkeiten zum Jagen der Zielarten. Es dürfen keine Beeinträchtigungen anderer oder bereits vorhandener Arten / Populationen ausgelöst werden (z.B. Verdrängungseffekte, Konkurrenz, Prädation (MKULNV 2013)).

- Die Wirksamkeit des Gebüschstreifens als Brutplatz ist nachzuweisen und wird dann auch frühestens nach zwei Jahren, also im dritten Jahr, eintreten. Entsprechende Arbeiten im Baufeld sind also erst ab diesem Zeitpunkt und nach Erfolgsnachweis vorzunehmen. Die Maßnahmen müssen zeitlich so wirksam sein, dass keine Engpass-Situation für den Fortbestand entsteht, das heißt sie müssen in der Regel zum Eingriffszeitpunkt ohne „time lag“ funktionieren. (Pfannenstiel 2006)
- Die Maßnahme entspricht wegen Störungen nicht den vorgeschriebenen Abständen zu genutzten Straßen und Wegen. Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden. (MKULNV NRW 2013)
- Die CEF Maßnahme ist weiterhin im Einflussbereich der Flutlichtanlage des Sportplatzes (Lichtstress) Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden. (MKULNV NRW 2013)

Die CEF 9 Maßnahme ist an dieser Stelle und Lage nicht geeignet aufgrund der:

- A: Bodenstruktur
- B: Beschattung durch Vertikalstrukturen
- C: Lage außerhalb des Verbundkorridors
- D: Eingrenzung durch die Landwirtschaft mit Eintrag von Herbiziden/Pestiziden
- F: Gewässerplanung
- E: Zielartenbeschreibung
- F: Die Maßnahme ist gesondert und nicht innerhalb einer anderen Maßnahmenfläche (CEF 5) auszuführen.

Die Bodenstruktur für die genannten Amphibien verlangt idealerweise eine natürlich kiesig-sandige Struktur und dies nicht nur künstlich angelegt.

Eine Voraussetzung für die Zielarten sind sehr sonnige Standorte. Daran fehlt es den größten Teil des Tages, grade auch in den Tagen mit kürzerer Tageszeit und auf Grund der Vertikalstruktur des Robinienwäldchens.

Hinzu kommt die direkte Lage zu den landwirtschaftlichen Flächen u.a. mit Maisanbau (Beschattung) (Abb.31) in der Nachbarschaft und vor allem dem Einsatz von Pestiziden und Herbiziden in direkter Nachbarschaft. Ein Eintrag in die Gewässer ist zu befürchten.

Anforderungen an die Gewässer für die Kreuz- und Wechselkröte sind u.a.

- Gewässer müssen in offenem, voll besonnten Gelände liegen (LANUV)
- Der Anteil an voll besonnten Gewässerflächen sollte > 90 % betragen (PAN & ILÖK 2010), so dass sich das Wasser schnell erwärmt. Dies hat einen positiven Einfluss auf die Entwicklung und Thermoregulation der Kaulquappen.
- Vegetation kann im Umfeld fehlen oder sollte nur aus schütterer Pioniervegetation bestehen(LANUV).
- Die Größe des offenen Umfeldes sollte mindestens 4 ha (für ca. 100 adulte Tiere) betragen (SCHLÜPMANN 1995).

- Im unmittelbaren Umfeld sollte keine intensive Landwirtschaft mit Dünger- und Pestizideinsatz vorhanden sein! (LANUV)

Ergänzend Anforderungen an die Gewässer der Wechselkröte

- Die Mindestgröße neu angelegter Laichgewässer für die Wechselkröte ist 100 m² (TWELBECK 2003, PAN & ILÖK 2010).
- Das Wasserhaltepotential des Standortes sollte ausreichend sein bzw. getestet werden (BAKER et al. 2011).
- Gewässer sollten einen temporären Charakter aufweisen und sich durch Grund- oder Regenwasser speisen, jedoch nicht vor Mitte Juni austrocknen (BREUER & PODLOUCKY 1993).

Die hier beschriebenen anzulegenden Gewässer werden des Weiteren nach den Erfahrungen des Autors der letzten Jahre aufgrund der Bauart gar nicht, kaum oder nicht ausreichend lange Wasser führen und sind damit populationsgefährdend. Die Lage der geplanten Gewässer liegt außerdem nicht im aktuellen Verbundkorridor der bestehenden Gewässer. Die geplante Amphibien-Leiteinrichtung (ALE) hindert die Amphibien darüber hinaus weitestgehend an der Wanderung zu ihren natürlichen Laichgewässern u.a. am Butterberg, im Heidfeld und der Missionarsgrube. Eine Nutzung des Butterberges als Land – und Biotopvernetzungshabitat wird damit nicht mehr sichergestellt bzw. unterbrochen.

Die Zielarten sind nicht alle erfasst und die Vorkommen unzulänglich interpretiert.

Im Weiteren wird auf die Nennung der hier anzuwendenden Gesetzesrichtlinien verzichtet, da diese als bekannt vorausgesetzt werden.

9. CEF 6: Anlage eines Gehölzstreifens außerhalb des Plangebiets

Zitat aus der ASP II – „5.1.6 CEF 6: Anlage eines Gehölzstreifens, dauerhafter Erhalt und Vergrößerung eines Blühstreifen (außerhalb des Plangebiets)“, die *Kursivschrift* stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein:

„Fortpflanzungs- und Ruhestätten inkl. Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer Nordöstlich des Geltungsbereichs, am Hülleweg, auf der Teilfläche der Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil Flurstück 524 (insgesamt ca. 3.431 m²) ist ein Gebüschstreifen zu entwickeln. In dieser Fläche wurde bereits eine Regiosaatgut-Mischung eingesät. Auf 354 m² ist der Blühstreifen zu erweitern Die Gehölzanpflanzung steht nicht im Konflikt mit der Feldfauna (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn), da in diesem Bereich keine Bodenbrüter erfasst wurden und das westlich gelegene Robinienwäldchen sowie die östlich und auf dem Flurstück stockende Einzelbäume bereits vertikale Struktur darstellen, die Bodenbrüter in der offenen Feldflur meiden.

Gebüschstreifen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Maßnahme O3.1, MULNV 2021):

- Entwicklung eines dichten Gebüschstreifens auf ca. 1.061 m². Pflanzung einer 10-reihige Strauchreihe (10 m breit). Abstände zwischen den Sträuchern: 0,5 m, Anpflanzung auf Lücke.
- Anlage an der westlichen Grenze des Flurstücks zum Acker hin.
- Verwendung von gebietseigenen Gehölzen, Vorkommensgebiet 1.
- Einheimische Straucharten:
 - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) (25 %),

- Schlehe (*Prunus spinosa*) (25 %),
- Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) (25 %),
- Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*) (10 %),
- Hundsrose (*Rosa canina*) (5 %),
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) (10 %),
- Qualität: Sträucher: 2 x v, 150-200 (Höhe in cm) (ansonsten 100-150 (Höhe in cm)); 3-5 Tri (Triebe), o.B. (ohne Ballen) (Nesthöhe des Bluthänflings beträgt ca. 0,5-1,5 m (MULNV 2021). Pflege der Sträucher: Schnitt alle 10 Jahre in Abschnitten.
- Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb von zwei Jahren bei Verwendung hoher Pflanzqualitäten (Anpflanzung dichtbestandener Gehölze mit einer Mindesthöhe von 1,5 m.

Erhalt und Vergrößerung Blühstreifen (Maßnahme O2, MULNV 2021):

- *Dauerhafter Erhalt eines bestehenden Blühstreifen (ca. 2.370 m²)*
- Ersteinssaat unter Verwendung einer regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 2), artenreich mit hohem Kräuter- und Staudenanteil, mehrjährig, , Einsaat im Frühjahr; Ansaatstärke: 1-2 g/m², 10-20 kg/ha bzw. ggf. Nachsaat im bestehenden Blühstreifen notwendig (umbruchlose Nachsaat).
- Mahd: alle 2 Jahre im Frühjahr.
- Verhinderung einer Verbuschung und einer starken Vergrasung.
- Keine Anwendung von Pestiziden oder Düngern.
- Bestands-Bäume sollen in der Blühfläche erhalten bleiben.“

Kritische Stellungnahme:

- Die Erweiterung eines bestehenden Blühstreifens stellt keine wirksame CEF Maßnahme dar, denn der Blühstreifen hat schon seine Funktion. Goldammer und Bluthänfling nutzen das Areal bereits als Nahrungshabitat. Maßnahmen sollten möglichst nur in solchen Bereichen (oder deren Umfeld) durchgeführt werden, die aktuell von der Art noch nicht besiedelt sind. (MKULNV NRW 2013).
- Die Maßnahme entspricht nicht den wegen möglicher Störungen vorgeschriebenen Abständen zu genutzten Straßen und Wegen. Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden. (MKULNV NRW 2013)

10. CEF 7: Anlage einer Ackerbrache und/oder Ackerextensivierung

Zitat aus der ASP II – „5.1.7 CEF 7: Anlage einer Ackerbrache und/oder Ackerextensivierung (außerhalb des Plangebietes)“, die *Kursivschrift* stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein:

„Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer

In der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Flurstücke 6153, 6144, 6138, 6131 (5.694 m²) ist eine Ackerbrache zu entwickeln ODER dieser ist zu extensivieren und es soll auf die Ernte verzichtet werden, damit ein Nahrungshabitat für Goldammer und Bluthänfling entsteht. Eine Rotation (alle 3-5 Jahre) oder eine Kombination der Ackerbrache und des extensiven Ackers (z.B. hälftige Aufteilung) ist sinnvoll. Diese Maßnahme verhindert nicht die Kiebitz- und Feldlerchenbruten auf der anderen Wegseite (nördlich dieser Fläche).

Extensiver Acker mit Ernteverzicht als Nahrungshabitat (Maßnahme O2.1, MULNV 2021)

- Maßnahme O2.1: Nutzungsextensivierung von Intensiv-Acker.

- Verzicht auf Düngung und Biozide.
- Kein Anbau von Mais; Wintergetreide wird bevorzugt; Fruchtfolge notwendig.
- doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat.
- Zwischenfrucht möglich.
- schonende Bodenbearbeitung im Spätherbst.
- Verzicht auf Tiefpflügen.
- Späte Stoppelbearbeitung (im Februar).
- Verzicht auf Unkrautbekämpfung.
- Hohe Eignung als Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: sofort.

Mehrfährige Ackerbrache (Maßnahme O2.2, MULNV 2021):

- Durch Selbstbegrünung auf dem Stoppelacker.
- *Auf einen Randstreifen von 5 m Breite rund um die Fläche kann bereits ab Mitte Juli gemulcht oder gegrubbert werden, um die Unkrautbelastung von Nachbarflächen zu reduzieren.*
- Verzicht auf Einsaat, Düngung, Einsatz von Pestiziden.
- Standzeit mind. 2 Jahre (je älter, desto struktur- und artenreicher).
- Mahd oder Mulchen i.d.R. einmal jährlich,
- keine Bearbeitung zwischen März und September (Schutz Rebhuhn und Kiebitz).
- Kein Befahren der Fläche außer für Pflegemaßnahmen.
- Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb einer Vegetationsperiode (Ausbildung von Samen).“

Kritische Stellungnahme:

- Das Mulchen eines 5 m breiten Randstreifens steht im Widerspruch zum Schutz von Rebhuhn, Fasan und anderen Feldvögeln, die in diesen Flächen u.U. Nachbruten tätigen. Der Zeitpunkt der Ausführung, wenn überhaupt, darf nicht vor Mitte August stattfinden. Es greift der Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG.
- Die Maßnahme entspricht nicht den wegen möglicher Störungen vorgeschriebenen Abständen zu genutzten Straßen und Wegen. Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden (MKULNV NRW 2013).
- Auf Grund der Nähe zur Wohnbebauung sind die Feldvögel hier zusätzlich Störungen durch Freilaufkatzen ausgesetzt. Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden (MKULNV NRW 2013).

11. CEF 8: Anlage einer Ackerbrache und/oder Blühfläche

Zitat aus der ASP II – „5.1.8 CEF 8: Anlage einer Ackerbrache und/oder (außerhalb des Plangebietes)“, die *Kursivschrift* stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein:

„Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer; Fortpflanzungs- und Ruhestätte für: Feldlerche

Nördlich des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 112 (Teilbereich A) kann ein Verlust eines Revieres der Feldlerche nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In der Gemarkung Obermenden, Flur 12, Flurstück 64 und Teilflurstücke 82 und 68 (ca. 5.051 m²) sind eine Ackerbrache und/oder Blühfläche zu entwickeln (Maßnahme O2.2, O2.2),

rotierend (ca. alle 3-5 Jahre) oder Kombination auf Teilflächen (z.B. hälftige Aufteilung). Fortpflanzungs- und Ruhestätte für ein Feldlerchenrevier sowie Nahrungshabitat für die Goldammer und den Bluthänfling wird geschaffen. Die Fläche liegt im bestehenden Feldlerchen-Vorkommen und innerhalb des 2 km Umkreises des verlorenen Feldlerchen-Reviers (vgl. MULNV2021).

Mehrjährige Ackerbrache (Maßnahme O2.2, MULNV 2021):

- Durch Selbstbegrünung auf dem Stoppelacker.
- *Auf einen Randstreifen von 5 m Breite rund um die Fläche kann bereits ab Mitte Juli gemulcht oder gegrubbert werden, um die Unkrautbelastung von Nachbarflächen zu reduzieren.*
- Verzicht auf Einsaat, Düngung, Einsatz von Pestiziden.
- Standzeit mind. 2 Jahre (je älter, desto struktur- und artenreicher), Mahd oder Mulchen i.d.R. einmal jährlich, Mahd oder Mulchen i.d.R. einmal jährlich, keine Bearbeitung zwischen März und September (Schutz Rebhuhn).
- Kein Befahren der Fläche außer für Pflegemaßnahmen.
- Mehrjährige Blühfläche (Maßnahme O2, MULNV 2021):
- Entwicklung einer Blühfläche mit samentragender Krautschicht.
- Verwendung einer regionalen Saatgutmischung, Ursprungsgebiet 2, artenreich, mit hohem Kräuter- und Staudenanteil. Einsaat im Frühjahr; Ansaatstärke: 1-2 g/m², 10-20 kg/ha.
- Mahd: abschnittsweise einmal pro Jahr oder alle 2 Jahre im Frühjahr, sodass im Winter Altgrasstreifen stehen bleiben; Abtransport des Mähguts.
- Verhinderung einer Verbuschung und einer starken Vergrasung.
- Keine Anwendung von Pestiziden oder Düngern.
- Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb einer Vegetationsperiode (Ausbildung von Samen).“

Kritische Stellungnahme:

- Das Mulchen eines 5m breiten Randstreifens steht im Widerspruch zum Schutz von Rebhuhn, Fasan und anderen Feldvögeln, die in diesen Flächen u. U. Nachbruten tätigen. Der Zeitpunkt der Ausführung soll, wenn überhaupt, nicht vor Mitte August stattfinden. Es greift der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.
- Ein Ersatz für ein verloren gegangenes Feldlerchenbrutrevier soll nur in solchen Bereichen (oder deren Umfeld) durchgeführt werden, die aktuell von der Art noch nicht besiedelt sind. (MKULNV NRW 2013)
- Die CEF Maßnahme entspricht wegen möglicher Störungen nicht den vorgeschriebenen Abständen zu genutzten Straßen und Wegen. Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden. (MKULNV NRW 2013)

Fazit:

Es ist offensichtlich, dass sich die Auswahl der CEF Flächen nach den zur Verfügung stehenden Flächen der Stadt Sankt Augustin richtet. Man ist bemüht, die für einen Flächenausgleich nötigen und gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen hier „irgendwie“ unterzubringen. Fast alle CEF entsprechen nicht „oder noch nicht“ den gesetzlichen Anforderungen. Die meisten liegen an öffentlichen Wegen mit hoher Besucherzahl, Hundeführern oder Katzen, die in die Flächen reinlaufen oder aber zu nah an der Siegstr. mit entsprechend hohem Verkehrsaufkommen. Fast alle CEF Maßnahmenflächen sind also Störungen

ausgesetzt oder von ihrer Lage nicht in der „sonnigen“ Qualität wie die zu ersetzende Fläche. Einige Flächen dürfen aufgrund von vorherigen, schon vertraglich geregelten Naturschutzmaßnahmen und nahtlosem Übergang, bei gleicher Zweckbestimmung, nicht als CEF Fläche deklariert werden. Die CEF 9 Maßnahme ist aus den genannten Gründen an diesem Standort schon gar nicht als Ausgleich zu werten.

Der verlorengelende Landlebensraum der unzähligen Amphibien ist im Übrigen noch gar nicht betrachtet und gewertet worden. Zitat S. 42 ASP: „(...) Verlust von Landlebensräumen wird nicht angenommen, da im Plangebiet und im potenziellen Laichgewässer 2022 und auch laut den Daten der Biologischen Station in den Jahren davor keine Amphibien nachgewiesen worden sind“

Ein Ausgleich 1:1 ist nötig für das Nahrungs-, Versteck-, und Überwinterungshabitat im Landlebensraum. Struktur, Qualität und Nutzen sind 1:1 zu ersetzen. Es gilt hier die in NRW geltende Verwaltungsvorschrift: [...] Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam: - wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitats- und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat.

Das Stören und Behindern besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) beim Aufsuchen ihrer Laichgewässer oder das Unterbinden von Wanderungen innerhalb der Biotopvernetzungsflächen u.a. durch die „ALE“ steht ebenfalls im Raum. Zitat S. 56 der ASP: (... „Einbahnsystem“) (...) *Amphibien, die evtl. noch von Süden nach Norden wandern, können passieren, aber nicht mehr nach Süden zurückgelangen“.*

Schlussbetrachtung

Die Erfassung, Auslegung und Interpretation zu Vorkommen der Avifauna und Herpetofauna sowie das Nicht-Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44BNatSchG u.W. entspricht vielfach nicht den Gegebenheiten vor Ort.

Die in den meisten Fällen nicht den vorgeschriebenen Richtlinien entsprechenden CEF Maßnahmen sind ausführlich behandelt worden.

Wenn die oben genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen gemäß ASP II umgesetzt werden:

- Werden weiterhin artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst.
- Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit nicht abgewendet werden.
- § 44 Abs. 5 BNatSchG, der den Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufhebt, ist in der aktuellen Betrachtung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt.
- Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang in Gänze betrachtet nicht gewährleistet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote naturschutzrechtlich überwunden werden müssen und dass dies bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu geschehen hat, damit der spätere B-Plan vollzugsfähig ist und z.B. einem Normenkontrollantrag Stand hält. Vollzugsunfähige

Bebauungspläne sind rechtswidrig und sind auf Antrag für ungültig zu erklären, weil ihnen die Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB fehlt. Erforderlich ist ein Bauleitplan stets nur dann, wenn er seinem städtebaulichen Gestaltungsauftrag auch gerecht werden kann. Ist dagegen bereits im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar, dass er wegen bestehender artenschutzrechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann, verfehlt er seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag. Er ist dann als solcher nicht erforderlich und wegen Verletzung des § 1 Abs. 3 BauGB ungültig (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 21.02. 2008 - 4 N 869/07, juris, Rn. 33). Die Gemeinde hat daher die Pflicht, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die Realisierung der Bauvorhaben bzw. der vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.08.1997 - 4 NB 12/97, juris, Rn. 14). Das gilt nicht nur für Bebauungspläne, sondern auch für Flächennutzungspläne. Widersprechen deren Darstellungen dem Artenschutzregime, so kann aus ihnen nämlich kein wirksamer Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt werden, so dass sie ihren städtebaulichen Ordnungs- und Entwicklungsauftrag ebenfalls nicht wahrnehmen.


Sankt Augustin, 01.11.2023

Kritische Stellungnahme

zu klimatischen Belangen

Bebauungsplan Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“ Stadt Sankt Augustin

Verfahren der öffentlichen Auslegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.09.2023 bis einschließlich 08.11.2023.

Verfasser:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Sankt Augustin, den 01.11.2023

1. § 13 Klimaschutzgesetz (Berücksichtigungsgebot)

Kritische Stellungnahme:

In den Unterlagen des Bebauungsplanes 112 des Wissenschaft- und Gründerpark fehlen Ausführungen zum § 13 des Klimaschutzgesetzes, sowohl in der Begründung für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch für den Bebauungsplan 112. Es wird kein Bezug auf die Klimaschutzanforderungen genommen. Als Beispiel sei hier die Betrachtung von Materialien wie unterschiedliche Baustoffen deren Recyclingfähigkeit oder die Anordnung der Baukörper genannt.

Fazit:

Eine Berücksichtigung des § 13 Klimaschutzgesetz hat nicht stattgefunden

„Träger öffentlicher Belange haben bei Ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu erfüllen“

2. Klimagutachten

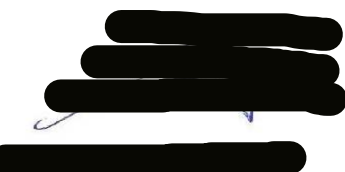
Im Rahmen des Klimagutachtens „sollen auf der Grundlage der Klimamodellrechnungen die aktuelle Bedeutung der Fläche und die Auswirkungen der geplanten Bebauungen für den Bebauungsplan 112 „Wissenschafts- u. Gründerpark Sankt Augustin“ und die weitere Umgebung ermittelt und bewertet werden“. Es wird die „IST Situation“ mit dem „Plan-Szenario“ „der vorgesehenen Bebauung vom Bebauungsplan 112 und weiterer Bebauung“ verglichen, so die **K.PLAN Klima. Umwelt & Planung GmbH**. Mit zusätzlicher Bebauung ist der zusätzliche Baukörper des DLR gemeint.

Kritische Stellungnahme:

Tatsächlich orientiert sich die K-Plan in Ihrem Gutachten an dem von der Verwaltung über lange Zeit vorgelegten „Klötzenmodell“, ein Baukörpermodell, das die Baukörper als Quadrate und Rechtecke im Plangebiet symbolisch darstellt. (Abb.1 /18/20). Der Tatsächliche B- Plan zeigt hingegen ein ganz anderes Bild. Baufelder, welche ganz andere und auch wesentlich größere Baukörper u.a. auch mit anderer Ausrichtung zulassen (Abb.2.)

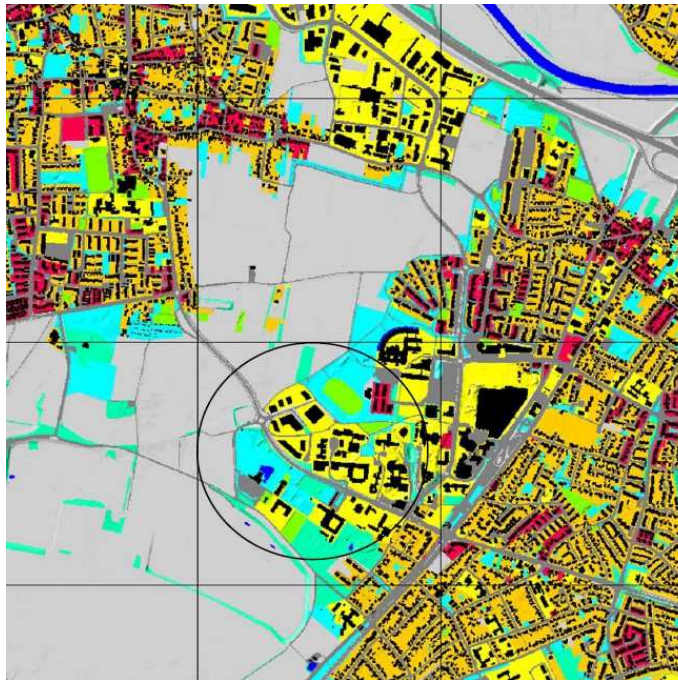
Fazit:

Die gesamte Betrachtung der klimatischen Auswirkungen mit ihren Modelldarstellungen Abb.1/18/20) basiert auf der Annahme von Gebäudeausrichtung und -kubatur die in der Realität nach Abschluss der Bebauung zu einem anderen Bild der Bebauung führen können. Somit ist auch das Klimagutachten mit ihren Klimasimulationen obsolet und dem Ziel einer ordentlichen Betrachtung der klimatischen Auswirkung am Ende der Bebauung nicht gerecht geworden.

A redacted signature and stamp, consisting of several thick black horizontal bars obscuring the text.

Sankt Augustin, 01.11.2023

Anlage



Untersuchungsgebiet
„Wissenschafts- und Gründer-
park“ in Sankt Augustin

Flächennutzungen
und Gebäude
im Plan-Szenario

- 1 Siedlung (dicht)
- 2 Siedlung (locker)
- 3 Wald
- 4 halb versiegelte Fläche
- 5 Kernstadt
- 6 Park
- 7 unversiegelte Freiflächen
- 8 versiegelte Flächen
- 9 Wasser
- Einzelgebäude

Abb. 1 Flächennutzung und Gebäude im Plan-Szenario



Abb. 2 Baufeldanordnung im Plangebiet

